

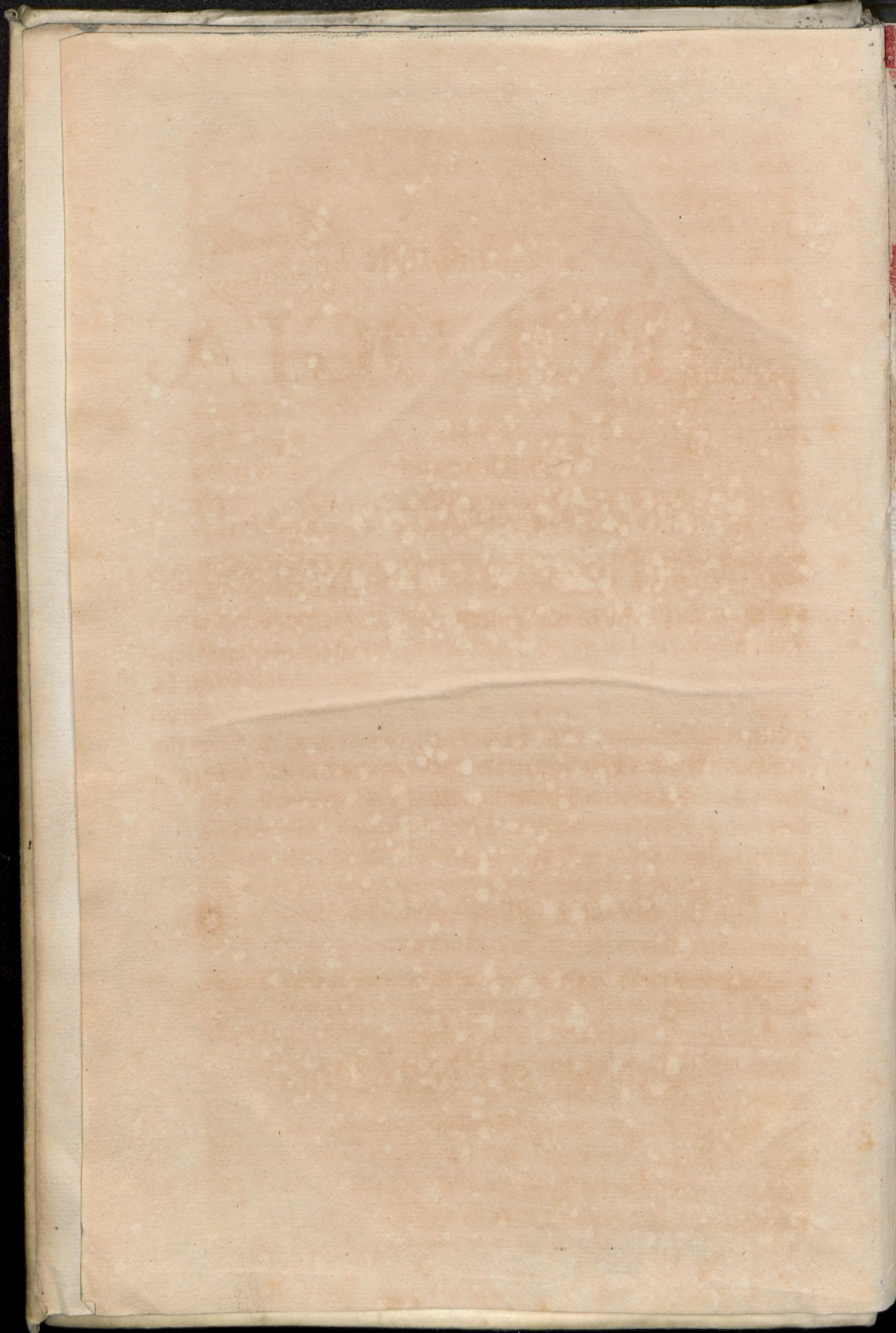
Oh

Sammelband 246

x.







6

Kurtze jedoch wahrhaftige
FACTI SPECIES,

Wie es mit der Stadt **Nostock** deren
zugehörigen Accisen und deren Anlegung/
Erhöhung und Gebrauch/

Auch der dieses Jahr angestellten Beschul-
dig- und Inhaftirung des Magistrats und der
100 Männer eigentlich bewandt sey.

Zusamt einer kurzen Beantwortung
des gedruckten Summarischen Extracts
der
über dem Nostockschen Accise-Wesen abgefassten
Fürstl. Deduction-Schrift.

Anno 1715. Im Augusto.

6

FACTI SPECIES

Die es mit der Natur der Sachen
zugehörigen Accidenz und deren
Erzeugung und Fortdauer

Stund der drey Jahr. unterschieden Beschul-
ung und Veränderung der Substantien und der
von ihnen hervorgehenden Qualitäten

Einigkeit einer Sache in der Verbindung
der Substantien Summarischer Inhalts

Die zum Bestehen der Sachen
gehörigen Reduktion-Gründe

Anno 1712 den 27. August



Species Facti.



Es ist aus der teutschen Historie bekand / daß die Stadt Rostock welche nach den alten Reichs-Anschlägen eine Reichs-Stadt befindlich gewesen / und auff den Reichstagen mit erschienen ist.

Vid. R. A. zu Wien Ao. 1460. Item R. A. de ao. 1467. ubi quota Rostochiensis inserta, und vormahls durch Handel und Wandel in Europa sich sehr bekandt gemacht / auch unter denen Hansee Städten sich einiger maassen distinguiret hat. Ob nun gleich dieselbe endlich sich eine Erb-Interebändige Stadt der Durchläuchtigsten Herren Herzogen zu Mecklenburg zu nennen resolviret / wovon der gedruckte Erb-Vertrag de anno 1573. in denen ersten Paragraphis nachzusehen. So hat Sie doch durch besagten und folgende von Kaysern zu Kaysern / und Herzogen zu Herzogen confirmirte Erb-Verträge Ihr so viel statliche Privilegia und Freyheiten außser denn vorhin schon / vornehmlich titulo oneroso, erworbenen / dabey ansbedungen / daß man mit gutem Zug sagen kan / Sie sey ex Civitatibus mixtis, und quasi eine mittelbahre Reichs-Stadt / Indem unter dem Schutz Seiner Römisch-Kayserl. Mayrtr. als Oberhaupts / und der Regierung gedachter Herren Herzogen / denen Sie allererst / auf vorbergehende Confirmirung und Bestätigung der Stadt Privilegien Freyheiten und Gerechtigkeiten / im Eingana und Annehmung ihrer Fürsil. Regierung / huldiget / sunt verba des Erb-Vertrages de anno 1573. §. 3. Fast eben dieselbe Freyheit / Regalien / Prarogativen / Herrlichkeiten besizet / welcher die unmittelbahren Reichs-Städte / unter dem Schirm und der Regierung der Römischen Kayser sich zu erfreuen haben / wie denn solche Civitates mixtae der selben nicht entsetzt werden mögen. Wovon mit mehrerem nachzusehen.

Knipschild de Civitat. Imp. Juribus Lib. 1. Cap. 3. n. 30. & seqq. Es hat auch von ao. 1573. als dem ersten Erb-Vertrage an / besagte Stadt bey solchem freyen Stande (ungeachtet ein-und andrer von denen vormahls regierenden Herren Herzogen zu Mecklenburg biswülen / wiewol vergeblich / versuchten Eingriffen) durch Kayserl. allergerechteste Aussprüche und Judicata sich conserviret : Indem man zwar dann und wann Ihre Freyheit mit Jalousie angesehen / und derselben heimlich nachgestellt / niemahlen aber mit offenbahrer Gewalt und oppression, wider Sie agiret hat.

A 2

Des

Des Hochseel. Herren Herzogs Friedrich Wilhelms Fürstl. Durchl. aber (durch die glückliche erhaltene Combinirung der beyden Herzogthümer Schwerin und Büstrow angegriffet) suchten ein und andere von der Bürgerschaft durch Versprechung particularer Guade und guter Belohnungen auch Bedienungen an sich zu ziehen / und wulsten es dahin zu bringen / daß zugleich mit ihren Ministri welche Ihnen dort Häuser kauffen oder mietzen musten / solche Leute dero gnädigste Anerbietungen bey gemeiner Bürgerschaft anpreisen / und zum wenigsten die Einfältigsten / oder denen gemeine Wollfabrt nicht so sehr angelegen ist / mit denen glatten Verheissungen / daß Serenissimo seine Residence beständig in Rostock nehmen / und durch seine splendide Hofhaltung so woll / als gute Ordnungen und Landes-Vaterliche Sorgfalt die seit Ao. 1677. durch damahls erlittenen hefftigen Brand sehr zerfallene Nahrung in der Stadt wieder aufrichten wurde / gewinnen und endlich dazu disponiren musten / daß gegen solche schriftliche Fürstl. Verpflichtung die Stadt Serenissimo unter ertlichen anderen wie woll geringeren Douceurs, auch das vorhin sonst allein für sich selbst tempore Pacis genossene Jus praesidii mit Ihro Durchl. theilete / und Ihr das Jus compraesidii (weld es der gemeine Mann der Zeit noch für so gefährl. nicht erkannt / als Er es seithero erfahren) und zugleich auch (wiewol nur ad dres Vitae) die hohe Jagd in der so genandten Rostocker Heyde / Anno 1702 durch einen formelhaen so genandten Vergleich abtrakt: Es hatte aber der Hoff dieses nicht so bald erhalten als die Stadt Rostock der Praesence Ihres Landes-Herren und seiner Hoff-Staat sich wieder beraubet sahe / und aussere dem blossen Nahmen der Fürstl. Residence, so die den Effect genessen-de Stadt und Bestung Schwerin Ihr leihen muste / und ertlichen zu Justice Rähten gemachten Professoribus und wenig andern Rähten (so aber sonder nach Schwerien zu communiciren / und von dort ordres zu holen / nichts thun könten) Sie gar nichts behielte / vielmehr aber an Nahrung täglich mehreren Abgang spührete. Nichts desto weniger aber war Ihr Zustand darinnen erträglich / daß die Regimentsform noch ziemlich in Statu quo gelassen ward; bis nach tödtl. Hinttritt weyland vorhochgedachter Seiner Durchl. des iso regierenden Herren Herzogs Carl Leopold Durchl. so fort die auch durch den Tod Ihres Herren Bruders erloschene Jagd-Gerechtigkeit in der Rostocker Heyde / ungeachtet Sie nach dem klaren Buchstab des Vergleichs de ao. 1702. precaria gewesen / mit Gewalt zu occupiren und zu continuiren / die Bürger aber so sich deren wider gebraucht / hefftig darin zu wirbender anfang. Insonderheit die vorige Verfassung der Stadt verändert wissen / und die in denen kleineren oder Land-Städten wider die alte Landes-Verfassung / wie auch das keine Separation leyhende ahrakte Vinculum unionis, worin das gesamte Corpus der Ritter- und

und Landschaft von je hero stehet / folglich wider den Consens und Willen der Ritterschafft als Ihrer Mitstände / selbst de facto introducirte Accise und Licent (wobey doch in Mecklenburg wegen unglücklicher Situation alle Stadt- und Landes- Einwohner in den Grund ruinirt werden müssen) anfänglich in Güte und durch allerhand persuasions auch dieser Stadt / welche jederzeit Ihre eigene Accise zu ihrer Stadt necessarii gehabt / und ausser dem des Juris Collocandi sich frey bedienen kan / auffbürden wolte / wie solches mit der Beylage No. 1. zu be- No. 1.
 riger jedesmahliger Observantz die Propositiones per Deputatos vernemen zu lassen / so denn in Curia mit denen so ad Deliberationes gezogen werden müssen / als denen Sechszehendern oder hundert Männern dar- über Consultationes anzustellen und nachmahls den per Majora ausgefallenen gemeinsamen Schluß hinwieder abzugeben die Freyheit gebeten / mit nichten aber wie verlangt worden sofort in Caeru in Ihr. Durchl. zu Rostock habenden Hause aus Beysonge einer etwa intendirten dismembration erscheinen können / schon damahls für ein Crimen læsæ Superioritatis territorialis und höchstraffbaren Ungehorsam ausdeuten diejenige aber aus den Bürgern so diese sonderliche Steuerung (inmassen ab Seiten Serenissimi eine Convocatio der gesammbten Bürgerschaft ausser den einziigen Casum der abzustattenden solennen Huldigung eines die Regierung antretenden Landes- Fürsten / niemahlen weder gebräuchlich noch üblich gewesen) auffe höchste in Furcht und Schrecken gesetzet / für Ubel- Gesinnte und auff Ihr privat- Interesse habende Friedensführer / denen Maasß und Ziel gesetzet werden müste / ansehen wolte / wie aus der Beylage No. 2. welche No. 2.
 marquable ist / mit mehrern zu erschen.

Dasß aber damahls des Hofes Intention nur gewesen / dasß man die Bürgerschaft wenn Sie sonder Magistrat, und also sonder Raht am 3. Octob. in dem sogenannten Herren Hause erscheinen würde / entweder Viritim oder Catervatim durch allerhand speciale Gnaden- Versprechungen auffe beste gewinnen / daneben aber alle bisherige alte wolhergebrachte Verfassung zu reprobiren und die neue Regiments- Form anzunehmen auff besondere Art persuadiren wollen / erscheinet daraus / dasß als in termino die Bürgerschaft bloß ihren unterthänigen Respekt zu bezeigen / gnädigst befohlner massen nur allein der beschuldig- ten contumacia sich zu entledigen / schier Compleet, daselbst erschießen / den Ehrbaren Raht aber für und bey sich hatte / die Fürstl. Ministri, so die Proposition an Sie thun solten / dieses wider alles ihr Vermuthen se- hend stutzig wurden / und dieselbige einstellten. Weil sie hierauff nicht gefast waren / und ihre Instruction nicht so ungehindert ausüben kon- ten wie denn wegen des der Zeit wider die Stadt tentirten procedere Bürgermeister Raht und Bürgerschaft bey Sr. Hochfürstl. Durchl.

in einem unterthänigsten Memorial nach Dobberan sich höchlich be-
 schweret / als auch nun endlich man sahe / daß dergleichen tentativen,
 nur bey einfältigen / oder zum Verderben der Stadt Ihr Abschen
 richtenden / durch leere Vertröstungen auff grosse Gnade und beson-
 dere Hoff-Nemterchen / und Beförderung zur Fürstl. Hoff- und Bau-
 Arbeit / so man ihnen procuriren wolte / gewonnenen wenigen Leu-
 ten anschlugen / bey rechtschaffenen Ihren Eyd betrachteten Bürgern
 aber (weil die meisten nun die Augen zu öffnen begunten) nicht gelin-
 gen wolten / Ihre Kayserl. Maytt. auch über dem die Stadt in Pos-
 sessiō summarissimo schützte. Serenissimum ad peritorium verwick-
 und demselben alle turbation inhibirte / mußte ein ander Mittel erin-
 nen werden / diese gute Stadt auff einmahl aller ihrer Prærogativen
 und Immunitæten zu entsetzen / und daselbst einen absoluten Domina-
 tum zu introduciren. Und da fand man bey einigen wieder Bürger-
 meister und Racht außs heftigste animirten Rächten so unter vielen da-
 zu erkliet und zum Theil von andern Orten verschrieben wurden / als
 les was zur Suppedieirung dazu dienender verschlagener wiewohl ganz
 unjuristicirlicher Rachtsschläge inimmermehr dienen kunte. Daher denn
 diese Seine Durchl. dazu disponiren mußten / daß unter dem Vorwand
 verwegener Contribution, welche Sie executivè eintreiben kñten/
 (Obgleich die Stadt Ihr Contingent, und noch ein mehrers / cum
 protestatione de non præjudicando zu dem Land-Kasten / aus welchen
 in Mecklenb. die Contributiones an die Herzogen bezahlt werden / ge-
 bracht / und die Land-Kasten quicung darüber eingereicht hatte) man
 Anno 1714. im Novembr. der Accise-Bude / so der Stadt gehöret/
 sammt allen darauff befindlichen Brieffschaffen und bahren Geldern
 sich bemächtigte / die Bedienten derselbigen ab- und andere wieder ein-
 setzete / und aus solchen Briefen und Nachrichten eine wiewohl unge-
 gründete Malversation, womit man anfänglich die drey Bürgermeis-
 ter / und zwo Raths-Personen / so auff der Buden gelesen / nachge-
 hends aber quasi ob conniventiam auch gesamte Bürgermeister und
 Racht / unter dem Schein / daß die Accise eigenmächtig und heimlich
 angeleget / verhöhet / gemindert oder anders gebraucht worden / als
 man solche concediret / belegen wolte / und dadurch Belegenheit nahm/
 ein Crimen auszusinnen / welches Læse Majestatis vel superioritatis
 territorialis heißen solte / wodurch so dann die ehrliehen Leute / denen
 der Stadt gerecht same ans Herz gewachsen / für Fürstl. Commissarios
 welche eben der Herren Bürgermeister ärgste Feinde und die Invento-
 res dieses Trauer-Spiels waren / als delegirte Inquisitores gezogen/
 ohn einige Consideration auff Leib- und Leben ein kurzer Proceß ab-
 nen gemacht und ohne die geringst competentiam fori wozu die Litis
 pendencia in Augustissimo Judicio Imperiali Avlico stieß / das anmaßli-
 chelttheil auf eine nie erhörte Weise / an Sie vollstreckt werden möchte.
 Damit

Damit aber die Sache mehreren Schein haben möchte / so mußten 4 Juristen Facultäten durch den Concipienten der Urtheils-Fragen / welcher der Beschuldigten ordentliches Forum der höchsten Reichs-Gerichte und habende besondere Prærogativen Immunitäten und gerechtfame nicht minder die in Judicio Imperiali Aulico verfirende litis pendentiam gefährlicher Weise verschwieg / hingegen aber lauter fehlsame Umstände in facti speciem setzte / verleitet werden zu sprechen / (da noch niemand gehöret / noch weniger überführet war) daß in der Stadt Rostock / woselbst die impetrirte Accise der Stadt gehöret.

- (1) Ein Crimen læsæ superiorit. Territor. committirt wäre.
- (2) Die thige Persohnen so bey der Accise Einhebung gefessen auch ihrer verstorbenen Vorfahren Schuld einiger massen mit tragen müßten.
- (3) Serenissimus jam regnans , die Schuld / so wider Seine Vorfahren committiret / von ihnen aber nicht gerüget worden / zu bestrafen bemächtigt wäre.
- (4) Hierin Criminaliter verfahren / und die Untersuchung auch ohne Ankläger vor deputirten Commissariis angestellet werden sönte.
- (5) Die zu arekirtende sub nullo genere Caucionis Ihrer Haftt zu erlassen waren.

Und diß war nun denen Authoribus dieser Tragödie genung / eine Procedur anzurathen / dergleichen bishero in Mecklenburg noch sonst in der Welt ni ht eröhret gewesen. Denn es wurden hierauff den 21 Febr. a. c. die drey Herren Bürgermeistern so doch mit der Accise niemahlen zu thun gehabt / noch solche erhoben / und diejenige Rahts-Berwandte / so auf der Accise-Buden nebst denen dazu bestelleten Bürgern vorhin zu sitzen das Unglück gehabt / wider die am 29 Aug. Anno 1713. der Stadt gethane so theure Versicherung / daß so wenig dem Magistrat als der Bürgerschaft durch Fürstl. Befähzung einiger Bekalt gefährdet / sondern vielmehr selbige in aller gedeyllichen Ruhe und Sicherheit gesetzet und bey Ihren habenden Privilegien geschützet werden solten / in Verhaft genommen / Ihre Sachen und Briefschaften versiegelt / und wie Sie Provocando ad Cæsarem & Summa Imperii Judicia für solcher Commission als für einen foro incompetenti litem contestando unanimiter sich durchaus nicht einlassen wolten / wie aus gegenseitiger Beylage von No. 19. bis No. 27. inclusive erhellet / aus ihren Häusern gerissen / und nach Schwerin in harte Gefängniß geschleppt / Jeder absonderlich bewahret / bewachtet / aufs genaueste verschlossen / und alle communication zu ihrer nöthigen defension und implorirung der Käyserl. allergerechtesten Hülff und Rettung welche allein nur übrig war / auch alle solchen rechtschaffenen Magistrats-Persohnen zustehende Commoditat ihnen versaget. In man ließ auch die übrigen des Rahts/

Raths / den Syndicum, Protonotarium, und die so genannte 100 Männer wider den klahren Inhalt der gedachten Fürstl. Verfassung / bald darauf auf dem Raths-Hause in der sogenannten blauen Stubel / (ob gleich diese an dem vermeidlichen Crimine keinen Theil haben kuntent / doch darum daß Sie der Stadt Briefschafften und Documenten als heilige Deposita nicht heraus geben wolten noch kuntent) unvernünftig unterm Prätext des durch Ihre Provocation ad Summa Imperii Judicia violirten Fürstl. Privilegii de non Appellando, ein Urtheil / Krafft welcher die Appellirende des Raths und der Bürgerschaft / quilibet in poenam 900. Imperialium vertheilet / publiciren / Sie selbst aber einsperren; alle Communication mit der übrigen Bürgerschaft Ihnen abschneiden; mit Einheiten gewaltig zusetzen / nachgehens die Raths-Herrn nach Bükau bringen / die 100 Männer aber in Rostock auff die so genannte Schreiberey setzen / und sehr schlecht und elend speisen. Mittlerweile aber wurden die Soldaten zur Execution injustissimo plane modo in der Gefangenen Häuser verlegt / welche dattin auf das herrlichste tractirt werden / dabey aber allen Muhtwillen verüben musten. Endlich ward dem Magistrat sehr hart zugesetzt / daß Er ein Ihm vorgelegtes Project zum gültlichen Vergleich (wovon beyliegend eine Copey No. 3. zu sehen) zur Destruction der gänzen löblichen Stadt Verfassungen abzielend / aggretren / denen von der Bürgerschaft zur Vollziehung recommendiren / und dadurch sich von der unerträglichen Gefangenschaft los machen möchte. Ob nun die diesen Magistrat formirende bisher standhaffrige verständige und vollkommen geschickte Männer durch die Länge der Zeit / Verweilung der Kayserl. so sicher vermurtheten Hülffe / und so gar indigne tractamenten / wovon dergleichen wackere Leute bey ihrer Unschuld billig frey seyn solten / endlich weichmühtig geworden daß Sie denen vielen Persuasionibus gehör geben / (sonderlich da man Singulis weiß gemacht / es hätten die andern sich schon accommodiret ja so gar es wären die unmittelbar insinuirten beyden am 9 Martii a. c. in hac causa im Reichs-Hoff-Rath erkandte sub No. 4. & 5. beyliegende Ihnen verhelete Kayserl. Mandata relaxatoria, restitutoria, cassatoria, & inhibitoria nur cum Clausula, und dahero durch einen Fürstl. Bericht zu elidiren / wozu eine 2 Monatliche Frist eingeräumet wäre / &c.) sich endlich zum Ziel lencken müssen / und denen täglich Sie qualenden einige wiewol über Ihr Vermögen gehende Hoffnung gemacht einen gültlichen Vergleich mit Serenissimo zu errichten / wie aus der hierzu verordneten Fürstl. Ministrorum Ihnen in 5 Punkten geschickenen Ansinnungen No. 6. zuschliessen / stellt man dahin. Gewiß ist es / daß man Sie eine Zeitlang nach Debbran kommen ließe / freundlich mit ihnen redete / sie splendide tractirete / jedoch niemahlen sonder genaue Wache ließ. Bis endlich / die 100 Bürger / als nicht minder redliche

No. 3.

No. 4.
& 5.

No. 6.

redliche Ehr- und Gewissenliebende Männer das so gar präjudicirliche Project, so ihnen von Bürgermeister und Rath communiciret war / welche einige monita darüber gemacht / auff solchen Fuß nicht eingehen wolten / und das Sub. No. 7. beytlegende Memorial zu sammt dem E. Rath an Jhr. Durchl. abgehen lieffen / Sie alle Gnade mit einß wieder verscherhet haben / also daß die Magistrats-Persohnen den 4ten May wieder nach Schwerin / die 100 Männer aber elendiglich auff die Schreiberey zu Rostock geführet und unterhalten / am 15 May aber die ersten auff einem Küchen-Wagen wieder nach Rostock zu den gefangenen Bürger gebracht / endlich aber zum schändlichen Spectacul, theils auff Küchen-Wagen / theils auff elenden Bauer-Wagen am 3 Junii a. c. jeder mit seinem Päckchen in welchen etwas weiß Leinen Zeug und eine Schlaf-Mütze war / die von denen 100 Bürgern aber noch übrig bliebene zu Fuß (ärger als die Fürstl. Koppel-Hunde / welchen man zuweilen noch wol die Commoditat des Fahrens gönnet /) von der Ihnen zugeordnetem in vierhalb hundert Mann bestehenden Milice im Gesichte aller Menschen / so sich des Weineus nicht enthalten könnten / aus der Stadt und nach Schwerin / so 10 Meil davon entlegen / in aller Frühe weggeschleppt und 3. Tage hindurch auf dem Zuge fatigiret worden sind; Ob gleich theils von ihnen wegen Alter / Schwachheit und Unvermögen / der Rest aber wegen Ungewohnheit dergleichen Strappassen auszuhalten unvermögend waren; die so bey einer kleinen Ihnen gegöneten Respiration das Ihrige zu verlassen und metu carceris sich mit der Flucht zu salviren sich genöthiget sahen / musien an dem Ihrigen dergestalt gekränkert werden / daß man bis 14. Mann ins Haus legte / welche auff Discretion darin leben / und die Hinterlassene etliche Monathen hindurch wacker drillen musien. In Schwerin wurden die von den 100. Männern zusammen wie das Vieh in das Gewächs-Haus zwischen dem Fürstl. Schloß und Garten getrieben / die Magistrats-Persohnen aber wieder in besondere Gefängnissen gebracht / allwo Sie auch noch sitzen / und kümmerlich unterhalten werden / wozu noch kommt / daß diese gute in dem Gewächs-Hause versperrerte Bürger auff der Erden sich hinstretchend im Ungezieffer / dessen Sie bey so langer Gefängnis sich nicht erwehren können / In unleidlichem Gestand / so ein bey Ihnen hingefesttes Küßen / welches allen zur Commoditat der Nothdurfft nach dienen muß in so übermäßiger Hitze erduldeten Durst / und bey verhinderter freyer Luft / verurtheilt / bey ermangelnder Pflege / auch hinfälliger und zum Theil grosser Leibes-Swachheit / so wol am Leibe als am Gemüthe dergestalt gequälert werden / daß Ihre Gesundheit darüber verlohren gegangen / und es einen Stein erbarmen möchte. Gleichwol hat dieses unsägliche Leiden / welches von Anfang her nun schon fast ein halb Jahr / zum un-

B

verwindt

verwindlichen Schaden der Stadt / gebauert / Sie nicht bewegen mögen / von der geschwornen Treu / so Sie der Stadt schuldig / abzusetzen / oder die Jura derselbigen für die versprochene Fürstl. Gnade / so hin zu geben ; welches verwunders würdige Gottes Werk nebst andern von dieser redlichen Leute Integritat und Unschuld ein so viel herrlicheres Zeugniß ist / als ihre Tod-Fründe / so Ihnen diesen Streich verfehlt / und bey Ihrem Landes-Fürsten Sie in solche Ungnade gebracht zehen mahl mehr verdienet hätten / aber bey so bösem Gewissen nicht den zehenten Theil auszustehen vermögend seyn würden.

Kurze Beantwortung des Summarischen Extracts der über dem Rostockischen Accise-Wesen abge- fasseten Deduction-Schrift.

Es hat zwar jemand diese harte Verfügungen zu justificiren / oder wenigst zu coloriren durch eine im Druck ausgegebene so genandte Vorläufige Nachricht vom 23 Febr. a. c. so hin und wieder disseminiret worden / sich heftig bemühet ; welche aber nicht lange darauff durch einen In Jure & Facto gegründeten vorläufigen Gegen-Bericht auswärtig gleichfals von einem Anonymo dergestalt refutiret worden / daß man geglaubet hätte / man würde denen zu gleicher Zeit einlauffenden Kayserl. Judicaris in honorem Augustissimi bey so klahrer Berechtigkeith der Rostockischen Sache schuldige Parition so fort geleistet haben. Nichts desto minder aber sind vielmehr seit her und nach deren Insinuation die Violentien und Härtingkeiten verdoppelt / und hat man noch weiter einen gedruckten in 15 Bogen bestehenden so genandten Summarischen Extract der in facto & Jure gegründeten über dem Rostockischen Accise Wesen abgefasseten Deduction zu sehen gekriecht / wodurch man abermahl / wiewol per nudas principii petitiones, so vorlängst den Strich nicht mehr halten können / dem Publico imponiren wollen / daß man wider die Inhaftirte in allen Stücken rechtlich verfahren ; Wie denn die Acta Inquisitionalia, so doch durchgehens das Widerspiel zeigen / als Beylagen von No. 1. bis 27. worunter 2. unrichtige Documenta zweyer bekandter Delatorum, des Notarii Gollsten / ehemahligen Bürger Worthalters / und des Barbiers Balzer Kahlen mit verhanden / welche sich nicht gescheuet zu deponiren / was man nur von Ihnen verlanget hat / das Werk gut gethan machen sollen. Es gehet aber des Concupienten ganße Intention dahin / den Leser Glauben zu machen :

(1) Daß die Stadt die bißhero gebrauchte Accise ohn Hoch-Fürstl. Consens angeleget oder erhöhet welches

(2) Ein

- (2) Ein Eingriff in die Landes Fürsil. Hoch- und Obrigkeit und die Regalia seyn soll. So Ihr Fürsil. Durchl.
- (3) Für Ihr eigenes Gericht ziehen / und durch verordnete Commislarien untersuchen lassen / hingegen aber
- (4) Der Interponirten Appellation oder Provocation ad causam in lite coram Judicio Imperiali pendente vel ceptam nicht deferiren/
- (5) Auch die Offerirte Cautionem de Judicio Sisti & judicatum solvi für die Beschuldigte nicht annehmen könnte / und
- (6) Durch die interponirte Appellation ad Summum Imp. Judicium das Fürsil. Privilegium de non appellando violiret / und Appellantes dabero zu bestraffen seyen.

So viel das erste und andere betrifft / kan Bürgermeister und Rath der Stadt sich für einem foro incompetenti, (da Cognitio so woll sui naturâ in propria scilicet causâ, und sonst als ex Pacto & perpetuâ Consuetudine hie aber Insonderheit ex Decretis Casareis für die höchsten Reichs-Gerichte gehöret) hierauff im geringsten nicht einlassen. Damit aber jederman sehen möge / das auch dieses ein merum inventum sey. So wird dem Publico ausser dem / was hingegen im Gegen-Bericht geschehen sub No. 8. das von Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock am 16ten April a. c. an Ihro Durchl. abgelassene supplicatum communiciret / aus welchem jedermann der angeschuldigten Unschuld Sonnenklar erkennen kan / wie Sie denn solche loco competentis suo tempore weiter werden zu deduciren wissen.

No. 8.

Und wird über dem mit beyliegenden Extract sub. No. 9. des Rostockischen Raths Protocollis de ao. 1674. So man ausser denen auff Fürsil. Befehl versiegelten / theils in der Ministrorum Häuser hin und wieder distrahirten Briefschaften dismahl nur habhaft werden können / interim bescheyniget / das nicht allein das Hochfürsil. Güstrowische Rescript. wovon No. 10. hieby eine Copey communicirt wird / sondern auch Schwerinischer Seiten tunc temporis die Hochfürsil. Concession des Augmenti Accisas vorhanden gewesen / und dem Collegio der Sechszehender vom Rathe vorgelesen und proponirt worden / wieweil auch die Recognitions-Gelder für die Accise so Zähl. an die Herrschaft entrichtet / eine gewisse Anzeig geschehener Concession donec contrarium probetur seyn müssen. Ist es aber nun nicht erbärmlich / das man die ehlichen Leute einer eigenmächtigen Anleg- und Verhöhung auch Malversation nicht minder einer gefährlichen und gottlosen cacher- und Verbelung dieser Einnahme / auch zu solchem Zweck inveniiret und den Einnehmern präventive imponirten Mein-Eydes der Secretesse, so doch über 100. und mehr Jahre bey denen Stadt-Officiis usuel gewesen / item Hinterhaltung der Berechnung welche man doch von den Augment-Gelder dem Hofe zu thun weder jemahlen sich obligirt hatte / noch gehalten war / beschuldiget / ja das die

No. 9.

11. 674.

No. 10.

Fürstl. Accis-Bediente in dem / dem Vorläuffigen Bericht bey Auf-
 führung der präventive von der Stadt erhobenen 179575 fl. 10. fl. 2 1/2 R.
 Augment-Gelder beygelegten Documento de 11. Febr. 1715. cum sum-
 ma Magistratus injuria gefährlicher weise zusehen sich nicht eröthet :
**Wo aber solche Gelder geblieben solches müssen Bürgermei-
 ster und Rath wissen / auff der Accis-Buden findet sich kein
 Nachricht.** Dadoch diese saubere Herren in dem Buche / worin die al-
 legirte Summen consignirt / und die seit der occupation besagter Accis-
 Bude in ihrer Verwahrung und in ihren Händen gewesen / gleich unter
 die Einnahm eines jegliches Jahrs uno obtutu an der Lincken / also auch
 die Ausgabe an der rechten Seiten / uno quoq; conspectu saldiret / auf
 10. 20. ja 30. Jahren gesehen und gewun haben / und das man zu
 gleicher Zeit Ihnen alle Gelegenheit und Briefschafften / so zu Ihter
 exulpation dienen könten / entzeucht ? Solten jedoch unmittelbar
 diese Concessiones, und was sonst mehr zu ihrer Justification bey der
 etwanigen Kayserl. Untersuchung / so facta prius plenaria restitutione
 nach dem kaysersl. allergerechtesten Decreto vom 9. Mart. a. c. vorge-
 nommen werden möchte / erfordert wird / nicht mehr beyzubringen
 seyn / wie kan man von denen inculpirten deshaib Rede und Antwort
 fordern ? Muß die Defensio einem jeden angeklagten verstatet
 werden / dergestalt / das auch (wie die Juristen sprechen /) Sie dem
 Teuffel nicht versaget werden könte / so müssen ja auch die entzogene
 Briefschafften und Nachrichten / ohne welche die Defensio nicht ge-
 schehen kan / plenariè restituiret / und was culpa officialium Principis
 kommen : Cum impossibile nulla sit Obligatio. Die fünf übrigen

No. 11.

Sätze sind mit denen Responsis prudentum als Sub Num. 11. dem Al-
 tortino und mit denen Contrariis Responsis facultatum Juridicarum
 zweyer Universtitäten nemlich zu Halle und Helmstädt / von welchen
 man vorhin in dem Sie / (wie bey allen Vorkommenheiten jetho schier
 die mode werden will) durch einseitige üble Information verleiter /
 und gar anders lautende Respona zu erschleichen gewußt hat / derges-
 talt unwiderprechlich und Solidè widerleget / das man sich zu ver-
 wundern hat / wie der Conciptent des Summarischen Extracts sich nicht
 gescheneet mit solchen durch übelen Bericht erschnelten Responsis,
 worauff man so gar sehr sich verlassen / so viele evidente und insana-
 ble Nullitäten zu coloriren. Denn so viel die denen ICais verschwie-
 gene Umstände betrifft / bestehen solche in folgenden:

- (1) Das das Augmentum accise ab anno 1674. bis ad nostra tem-
 pora von Serenissimis jedes maßl gnädigst wie die Accise selbst con-
 cediret sey.
- (2) Bis ad annum 1712. da für Fürstl. Ministris alles justificirt wor-
 den / facta diligenter perquisitione sich alles richtig befunden und
 die

die Accise nachder Accise Rolle de anno 1657. bis ad annum 1722. denuo à Civitate erbetthen / und à Serenissimo concedirt sey / Vid. Lit. C. des vorläuffigen Gegenberichts.

- (3) Dasß Serenissimus ex Pacto gehalten / der Stadt nicht allein die Accise, sondern auch deren augmentum oder Verhöhung / wenn Sie darum ansucht gegen die stipulirte Recognition, zu concediren und nicht zu verweigern.
- (4) Dasß der Ertrag der Accise nicht Principi, wie anderswo / sondern der Stadt / wie alle andere Collecten so Sie auch unerfücht der Landes Herrschafft anlegen können / zu statten komme / und zu Ihren Necessariis gehöre / folglich nicht Principi, sondern der Stadt durch Malversation siquæ Commissa etwas abginge.
- (5) Dasß Bürgermeister und Rath der Stadt ex pactis so wenig in Criminalibus als Civilibus für Serenissimo und dessen foro zu belangn / wenn Er oder dessen Fiscalis klaget / sondern lediglich für den höchsten Reichs-Gerichten als foris privilegiatis zu antworten habe.

(6) Dasß dieses Attentata, in odium litis jam cœptæ in aula Imperiali seyn / und dafür allerdings gehalten werden müssen. Denn in puncto accifarum ist schon Anno 1714. den 28. Martii aus dem Reichs-Hoff-Rath ad Sereniss. ein Schreiben um Bericht ergangen / auch den 12. May 3. Aug. und endlich am 20. Dec. 1714. die Abstellung dieser Neuerungen per Mandata S. C. erkandt.

Die Fehlsähmen Allerta aber / so zur sub-& obreption, der Responsorum beytragen müssen / sind in so grosser Menge / dasß solche alle zu elidiren / oder nur mit wenigen zu berühren / dieses Werk allzu weiträufftig / und den Leser verdrießlich machen würde. Die Vornehmsten jedoch werden hierin dergestalt abgefertiget / dasß einem unpartheylicher Leser hoffentlich kein Dubium mehr übrig bleiben wird.

Nachdem verhalben nun gezeigt worden / dasß Fiscalis so wenig actionem competentem als fundaram Intentionem habe. So finden sich nun noch einige wiewol wenig zu considerirende Einwürffe / welche man (wiewol Protestatione præviâ de non præjudicando Juribus Senatus vel urbis Rostochienensis) auch einen nach dem andern zu examiniren nicht undienlich erachtet.

- (1) Will daraus / dasß Serenissimi Anno 1614. & seqq. die Accise nicht eher concediren wollen / vielmehr selbige so lange cessiren müssen / bis die Stadt Anno 1620. genöthiget mittelst reverles durch expressive Worte erkennen müssen / dasß die Accise Concession eine freywillige und Landes-Herrsch. Concession sey / gefolgert werden / dasß die Accise eine Collecta Principis non Urbis sey. Non obstante, dasß so woll der Erb-Vertrag de Anno 1584. §. 51. und 52. und die mehr

mehr als centenaria contraria confuetudo & possessio, ab Seiten der Stadt Rostock / diesen entgegen stehen. Principes tenebantur runc temporis concedere vel consentire, minime vero dissentire vel Concessionem differre valebant, was dem zuwider vorhin geschelhen / isi ja an sich null, und nicht anzuziehen / als wäre daraus ein solches Recht erwachsen / wenn die Rostocker der Zeit / die Worte freywillige und Landes Fürstl. Concession so intuitu des frembden Mannes / der auch damit belegt werden müste / und weiter nicht (den Erb-Verträgen entgegen) verstanden werden mögen / zu admittiren resolviret / und das Essentiale das Ihnen die Concession dennoch angedeyen müssen / wie Serenissimi ex pacto obligirt waren / für sich conservirt haben.

- (2) Soll das Wort Anklagen im Erb-Vertrage de ao. 1573. §. Wenn sich ein Fall. &c. lediglich vom Criminaliter Anklagen und noch dazu in propria causa zu verstehen seyn / wovon man andere urtheilen lästet. Daneben soll
- (3) Das Wort Jemand daselbst darum Fiscalem, mit includiren / weilen in eben diesen §. unter dem Worte Nämlich der Fiscal selbst mit verstanden werde.

Nun ist aber dieses eine Universalis und jenes eine particularis locutio, welcher im ganzen Erb-Vertrage (wie im Vorläuffigen Gegen-Bericht dargethan) ein ander continuè entgegen gesetzt / und mit dem Worte Aber contradistinguiret worden; Also das von einem zum andern nicht inferiret werden mag.

- (4) Sey es nicht Serenissimus, sondern Fiscalis, so ist Klage / und zwar nicht ad Interesse Serenissimi, als etwa auff Verlust der Accise, sondern auff Leib und Leben. Nun weist es sich aber / warum es eigentlich zu thun sey / aus denen beyliegenden vorhin erwebten Stücken sub Num. 1. & 2. wie gleich anfangs der Fürstl. angetretenen Regierung dero Augmerk darauf gerichtet gewesen / die Regiments-Verfassung in Rostock über den Hauffen zu werfen / und Novissimè aus dem angezogenen Project des gültlichen Vergleichs sub No. 3. welchen man per vim metumque von denen incarceratedt erpressen wollen / das dadurch nicht allein §. 3. bis 7. inclusive die Accise, sondern auch noch dazu das Jus Collectandi, so man Ihr weiter nicht lassen will / (ob gleich nach dem §. 53. des Erbvertrages de ao. 1584. solches Jus der Stadt plenarie & absq. ullà restrictione zugestanden worden /) ja gar auch §. 1. & 2. das Jus venandi und Compresidii so ihnen noch übrig blieben war / wie ungleich den mit dem Corpore provinciali habenden Union zu renunciren / und endlich alle und jede Verfassungen und Gerechtigsame / woben Sie bissh dahero woll gefahren und vor dem absoluten Dominat sich conservirt haben / der Stadt abzdringen die wahre

wahrer Intenti. vel Interesse Principis gewesen seyn müsse / als welches alles daraus Sonnenklar erhellet.

Wenn man nun hingegen hält / was Faber in Cod. Desin. For. 7. Lib. 1. Tit. X. mit Allegirung eines præjudicati observirt / Arrestatum seil. dici. Si quid in odium litis fiat. Wie sub No. 12. dieses weitläuffiger No. 12. zu sehen. So fällt das Interesse publicum fictum & fucatum hie ganz weg / und bleibt nichts als Interesse principis übrig / nach welchem man weiter nicht leiden will / daß die gute Stadt Rostock besserer Condition seyn soll / als die Land-Städte die bereits mit Ihrer Nahrung gänzlich darnieder liegen. Gleich wie aber die durch schlechten Ausschlag der Suppedieirten üblen Consiliorum mehr und mehr verbitterte Consultores endlich wol gesehen haben / daß die Fiscalische Criminal-Anklage keinen Strich mehr halten könnte / indem Bürgermeister und Raht nicht nöthig haben würden ein Incompetens forum, so noch dazu mit solchen Commissariis oder Inquisitoribus besetzt war / welche ihre geschworne Feinde und Persecutores heißen könnten / zu agnosceiren und für solchen Sich einzulassen / mußte ein anderer Raht / und

(5) Ein Jemand (unter welchen im Erbvertrage de ao. 1573 ver- schiedentlich / aber jederzeit von Particular-Persohnen gebrauchten Serenissimo und dessen Fiscalis contradistinguirten Worte / diese nicht verstanden werden konnten / wie vorher satzfam im Gegen- Bericht ausgeführt worden) mit Fleiß aufgesuchet werden / da- dann unter andern der D. Kohl nach allen Stücken tüchtig be- funden ward / diese Persohn zu agiren / und mußte also dieser auf- treten / quasi von vielen Bürgern ersuchet / Bürgermeister und Raht der Stadt einiger Malversation zu beschuldigen / ja gar per Modum inquisitionis criminalis, inaudito planè exemplo, das Werk zu treiben / wie Er denn so gar ihr Syndicus unschuldig heis- sen muß. Das Interesse nun / so diese wenige in grosser theils Bos- heit / theils Einfalt steckende / durch Lockungen verleitete / oder durch werbhaltene oder versprochene Bedien- und Belohnungen bereits ge- zehletete è Lippis & tonsoribus vel etiam infimæ plebis & notæ homi- nibus etwa bestehende schlechte Leutlein / so ad Curam rei publicæ als deren Unverständige / weiter als es herkommens / nicht gehö- ren / noch dazu gezogen sind / hiebey haben sollen / muß dieses seyn / daß sie höchst schmerzlich empfinden müssen / wenn durch die an- gebliche des Bürgermeister und Rahts Malversation mit der Accise, zu anderwärtigen Ihnen unerträglichen Collecten und Beitrag geschritten worden / welche durch schwere Executiones eingetrieben wären. Ob nun diese schlechte Leute / denen der Stadt wol und weh nicht so sehr zu Herzen gehen kan / weil Sie einen kleinen vor den Augen liegenden Gewinn und privat-Interesse höher als jenes confi-

consideriren und die Sache nicht penetriren wollen oder können/
als denen / welche das gemeine beste Krafft geleiteten Eides / und der
ausdrücklichen hundert Männer Ordnung zu besorgen / anvertrauet
worden / befugt sind / einen eigenen Syndicum zu bestellen / überläs-
set man unpartheylichem Urtheil. Die Stadt hat das Jus Colle-
ctas vel tributa indicendi nach dem 53. §. des Erbvertrages de ao.
1584. ohne einge Restriction tam propter commodum & utilitatem
Urbis, quam propter Necesstatem, darff also denen Individuis ut
singulis, und die keine Universtatem noch eine Gemeine noch auch
Gewercke ausmachen können / von solcher Impositione Collectarum
consensu Senatus & Centum Virorum munitarum keine Red und
Antwort geben / weniger der Magistrat welcher gar keine Stadt-
Gelder in Händen hat / also auch dieser darüber denen Bürgern
keine rationes, sondern diese dem Magistrat solche zu thun verpflich-
tet sind von einiger Malversation, so Sie Ihm anschuldigen wol-
len / Ihnen Rechenschaft ablegen; wird demnach dieser Affer-
Syndicus seine Person nimmer legitimiren können / zu geschwe-
gen / daß es absurd seyn würde / wenn solche geringe Leute / wider
die so wenig ein Crimen als Delictum hiedurch begangen werden
mögen Ihren incarcerirten Magistrat / welcher wenn Ihm Justice
widerfähret / Krafft Kayserl. Judicatorum plenariè restituirt wer-
den sollen / um einer so kahlen und ganz unerfindlichen Klage wil-
len in der Gefangenschaft zu behalten ansuchen wolten / da post
restitutionem Ihnen frey bleibet / Ihre Actionem mere Civilem
nach dem §. 6. 7. 8. des Erbvertrages de ao. 1573. und dem §. 88.
des Erbvertrages de ao. 1584. als privati so keine Commune formliren
können / in ordentl. Process an- und fürzubringen / und Ihres Rech-
tes zu erwarten / wobey doch aber in hangenden Rechten oder der
Sachen Erkündigung / wie die Worte in §. 7. lauten / mit Penal-
Mandaten oder in andere Wege Bürgermeister und Raht nicht be-
schweret / sondern dem Raht die Supplica communicirt / Bericht
erfordert dem verlustigten Theil aber die Appellatio frey bleiben
muß / wie in angezogenen Paragraphis beyder Verträge disponirt
zu finden ist. Solchen Falls aber werden auch die hin und wieder
diltrahirte Brieffschaften und Nachrichten der Stadt / so man
Ihr vor enthält / so gar daß man auch die noch aktervirten denen
Zuhaffirten abdringen will / Ihr zu ihrer Verantwortung aus-
geliefert werden müssen / wenn aber wie in dem Extract gemeldet
wird / D. Kohlen Anklage nur wider Bürgemeister und Raht der
Stadt gerichtet ist / so lasse man denn die 100 Männer geben / wi-
der welche D. Kohl ja nichts anzubringen hat. Und was kan der
Stadt-Syndicus und Protonotarius gesundiget haben? warum sol-
len diese gute Leute par Compagnie leiden? vielmehr ist bekandt/
daß

daß weder Sie noch Bürgermeister und Raht an einiger Malver-
sation Schuld haben können / als die in Rostock mit nichten bey
der Accise-Bude und zur Einhebung der Accise-Gefälle / sondern
vielmehr 12 Bürger (so dazu Jahrl. per Centumviros erwöhlet
worden) bestellet sind / welche solche hinwieder gegen Quitung de-
nen sogenannten Kästen-Herren oder Administratoibus Cassæ zu-
stellen und einlieffern. Man gibt auch ferner vor/

(6) Es hätten die Bürgermeister und 3 Rahts-Verwandte den 28.
und 29 Martii zu Schwerin litem contestiret. Wogegen man aber
aus denen Beylagen / des so genandten Summarischen Extracts
von N.19. bis 27. inclusive des Gegenspiels unterrichtet ist / und
Ihren festen Vorsatz sich nimmer für Ihre Durchl. foro einzulaf-
sen ersehen kan. Solte jedoch die Härte der ungewohnten misera-
blen Condition, worin Sie gesetzet / dergleichen etwas von einem
und andern unter Ihnen / welches doch zupoderst zu erweisen seyn
würde / erpresset haben / würde solches eben so unkräftig seyn / als
wenn die übrige des Rahts den 3 April zu Büskow wie vorgegeben
wird / dergleichen zu thun sich hätten bewegen lassen. Insonder-
heit da Post factam Insinuationem Decretorum Cæsareorum, dieses
Wort inßgesamt als ein attentatum maximè revocandum anzu-
sehen ist / wie in Mandato turbatae mutatae formæ Regiminis Ro-
stoch. Sub. No. 5. hiebey liegend / verbis und so &c. usq. herstelle-
riche und restituire / solches allgerichtet an die Hand gegeben
und befohlen worden. Wozu kommt / daß diese intimidirte Män-
ner / als Sie völligen Bericht der Sachen erhalten / alles gesche-
hene revociret / und männlich bey dem Vorsatz beharren / alles
lieber auszusuchen / als was präjudicirliches einzugehen.

Endlich will Rostochienibus auch ein Crimen daraus gemacht
(7) werden / daß (7) der Homagial-Eyd / welcher im Erbvertrage de
ao. 1573. §. 2. zu finden / und eben mit denen Worten / ohne einiges
ab- oder zuthun / von einem neu angenommenen Bürger abge-
schworen werden soll / dadurch geändert worden sey / daß

- (1) der ganze Titel nicht bey Ihre Durchl. Nahmen ausgedru-
cket / und
- (2) die Worte so wahr mir GOTT helffe &c. nicht immediate
nach dem Homagial-Eyde / sondern (weil auch zu gleich un-
verwandten Jusses sunt verba der Erb-Verträge / de anno
1573. §. 2. in fine, und de ao. 1584. §. 87. der Bürger Eyd der
Stadt abgestattet werden soll) nach solchen Bürger-Eyde / und
nicht zu 2 verschiedenen mahlen ausgesprochen werden.

Wer siehet aber nicht / wie unglücklich diese guten Leute seyn / so
auff die von undencklichen Jahren her sich gründende Observantz,
(nach welcher sie es so lassen / wie sie es finden /) und die beyde mit
Sere-

Se renissimis Antecessoribus errichtete Erb-Verträge / welche dicitis locis die zugleich und unverwandten Fußes zu seuerende beyde Eyde nicht improbiren / sondern vielmehr also / wie es geschieht permitiren / als auff einen Fels bauend / dadurch einer Malice und eines Delicti beschuldigt werden wollen / das die notorie zu beyden Eyden gehörige Worte / in welchen forma, Substantia, & vis Juramenti bestehet / nemlich: **So wahr mir Gott helffe** &c. so fort hinter dem letzten Eyde (weil diese duo promissa mit einander gar wol stehen können / also in eines gezogen nur mit den Worten: **Imgleichen gelobe** &c. unterschieden sind / und eine duplex Contrastario vel Inuocatio Nominis divini überflüssig darzu ist /) aus gesprochen worden.

Was aber den Tit. Principis betrifft / läßt man an seinen Ort gestellt seyn / ob ihnen / wie es nöthig / könne erwiesen werden / das dessen Auslassung in contentum Serenissimi geschehen / als welches von ehrlichen Leuten nicht præsumirt werden kan / zum wenigsten zeigt das Gegentheil an / wenn pro verbis, **Durchläuchtigen Hochgeborenen Fürsten item Ihrer Fürstl. Gnaden so im Erb-Vertrage loco citato enthalten / Sie nach jetzigem Stylo, Durchläuchtigen / und Sr. Hochfürstl. Durchl. sprechen / und solcher eigenmächtigen Aenderung der Worte / so in honorem Serenissimi geschieht sonder einige Schuld seyn müssen. Wie denn auch wenn sonst etwa beyim Titel benennen etwas versehen were / Sie sich nicht wegern werden / hinfünftig solches zu ändern / so bald es ihnen angezeigt wird. Man siehet aber hieraus wie auch die unschuldigsten Actiones Criminell seyn oder ausgedeutet werden müssen / wenn man bey dem alten Herkommen sich conserviren / und die Neuerungen evitare will.**

- Schließlich und zum
- (8) Sollen auch Bürgermeister und Rath wie auch die 100 Männer / damit gesündigt haben (ob gleich ein jeder Gottes Furcht Gerechtigkeit Ehr und Treu-Liebender dieses an solchen standhaften Männern vielmehr rühmen wird) das Sie ihren Bürger-Eyd und Gewissen betrachtend; Nach welchem Sie dem Rath und der Stadt Koscovt gehorsam / treu und hold seyn / Ihr Bestes wissen / Ihr Aergstes kehren und gegen den Rath dero die Stadt nichts unternehmen müssen / das Stadt- Archiv conserviren / mit nichts aber denen / so Sie dessen / oder der vornehmsten Stücke desselben in Detrimentum urbis zu priviren äußert bemühet sind / eröffnen wollen / wo solche der Stadt- Nachrichten und Briefschaften / akervirt werden / oder zu befinden sind / ob Sie gleich darüber so viel Elend und Quahl ansehen / und dessen noch kein Ende absehen / wo nicht Ihr Kayserl. Maytt.

Maytt. als des H. Röm. Reichs allerhöchstes Haupt nach so lan-
ge gebrauchter Indulgentz die allgerichteste post plenariam cause
cognitionem gesprochene Kayserl. Judicata unverlangt zur Execu-
tion bringen und dem Leiden dieser Unschuldigen am Leibe und Ge-
müthe / Ja an der Seelen durch Gewissens-Zwang) gekränckten
und gequälten Männer / so zu Gdt und Ihro Kayserl. Maytt. um
Retung und Hülffe schreyen / ein glücklich Ende machen / damit
die hiedurch und durch entzogene Nahr- und Handlungen auf-
serst bedrückte und bekümmerte Stadt Rostock / dereinst wieder in
Flor kommen und die Befreyung von so unerträglicher Oppres-
sion, Gdt und dem Augüstissimo Imperatori, in Sempiternum
zu dancken haben möge.



Keylagen/

No. 1.

Die Conditiones welche Ihr. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr bey Introdücirung der Accise in der Stadt Kossick der Bürgerschaft dagegen zustehen wollen / sind folgende:

(1)

Sollen sofort / nach gezeichnetem Vergleich / alle Collegia, auch was sonst zur Hoffart gehört / beordert werden / sich hieher zu begeben / und wollen Ihr. Hochfürstl. Durchl. Selbst / Dero ordinaire Residentz hieselbst seyn lassen.

- (2) So bald die Krieger-Troublen werden ein Ende haben / wollen Ihr. Durchl. mit dem Bau eines Fürstl. Schlosses so wohl / als denen andern zur Hoffart nöthigen Gebäuden den Anfang machen.
- (3) Allen Neu-erbauenden gewisse Frey-Jahre von der Accise mit Zuziehung Bürgermeister und Rath ertheilen / auch sonst zum Bau allen möglichen Vorstüb thun / damit die wüsten Stellen / wieder besetzt / und die Stadt peupliert werde.
- (4) Von der Accise der Stadt zu Unterhaltung des Gemeinen Wesens / und Conservation der Stadt so viel zustossen lassen / als die jetzige Accise Jährlich innerhalb den nechsten zehn Jahren eins ins ander gerechnet / proportionirter getragen hat.
- (5) Die Bürgerschaft soll ferner nicht mit dem bisherigen hundertsten und auch keiner andern Contribution, als der Accise, sie mögen auch Nahmen haben wie sie wollen / belegen werden. Zu solchem Ende wollen Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Stadt contingenz zu denen Gemeinen Land-Steuren / aus dem Accise-Raffen zu erlegen / über Sich nehmen.
- (6) Die einzuführende Accise soll so leyblich eingerichtet werden / daß es die Bürgerschaft / wenig mehr beschweren mag / als die izzige / so sie würcklich erlegen / und auff einen Scheffel Rogken nicht mehr als drey Schillinge / und von einem Scheffel Malz sechs Schillinge / und so vom übrigen nach Proportion gegeben werden.
- (7) Der Rath und Hundert Männer / sollen wie Sie jeho seint / in allen bey ihrem Amte und Gerechtigkeith verlassen werden.
- (8) Die Bürgerschaft soll bey allen ihren Privilegiis, wie die auch Nahmen haben mögen / geschützet / und kein Frey Meister in einigem Amte gesetzt werden.
- (9) Es soll alles unkräftig / und von keiner Wirkung seyn / auch eher keine Accise Introdüciert werden / bis die Fürstl. Residentz würcklich hieher gezelet / und die Collegia sich hier eingefunden haben.
- (10) Soll der Stadt zulängliche Versicherung gegeben werden / daß dieses alles

D

alles stet / fest / und unverbrüchlich / so woll von Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. Selbsten / als Dero Fürstl. Nachkommen gehalten werden solle.
Rostock den 27. Septemb. 1713.

Carl Leopold.

Num. 2.

Fürstl. Rescript an die Stadt Rostock vom 27. Sept. 1713.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügen / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Vügen Bürgermeister und Rath / auch gemeiner Bürger schafft / Unserer Erb-Unterthänigen Stadt Rostock hiemit zu wissen / demnach Wir ganz mißfällig vernehmen müssen / wie die von Unsern Deputirten Ministris denenselben am 21. Augusti, aus Fürstl. Väterlicher Wohlmeinung zu wieder Aufbesserung des zerfallenen Stadt- Wesens geschehene Proposition / von einigen Ubelgesinneten / dergestalt nachtheilig / und wider Unsere anädigste Intention interpretiret werden wollen / als ob Wir dadurch die Stadt um ihre Privilegia zu bringen / und der Bürger schafft ein unerträgliches Joch über den Hals zu ziehen gemeynet waren / dabey sie es nicht gelassen / sondern als Wir nachhero demüßiget worden / die sämliche Bürger schafft / in Unsern Fürstl. Hause zu Rostock / durch Unsere dazu deputirte Räte / um vorerwehnter Bürger schafft / Untere Fürstgnädigste Neigung zu deren augenscheinlichen besten vorzutragen / und die dagegen übel beigebrachte Widrige impressions ihnen zu benehmen / solche davon ob Sie woll bey ihren Pflichten / womit sie uns verwandt / citiret gewesen / durch allerhand *Machinationes* ganz Pflicht vergessen abgehalten / und dieselbige zu höchst straffbahren Ungehorsam verleitet.
Wann nun dadurch Unser höchstes Landes- Obrigkeitliches Amt zum empfindlichsten unverantwortlichen beleydiget / indem Unsere Unterthanen unter keinem Vorwandt sich entlegen mögen / vor Uns / als ihrem angehöhrnen Landes- Herren auff geschehenes Erfodern zu erscheinen ; So behalten wir Uns gegen diejenigen / so sich dawider dergestalt straffbahre vergriffen / nachdrückliche Abndung bevor / und citiren / heischen und laden nochmahls mittelst dieses offenen *Patents* die gesamte Bürger schafft Unserer Erb-unterthänigsten Stadt Rostock / bey ihren / Uns als rechtmäßigen *Successoren* geleisteten Eiden / und Verlust aller ihrer *Privilegien* und Freyheiten / die sie von Uns / Unserm Fürstl. Hause / und Vorfahren haben / auff den 3. Octobr. in Unsern Fürstl. Hause Morgens um 9. Uhr / vor Unsern Deputirten Räten / zu erscheinen / und anzuhören / was ihnen daselbst wird proponiret werden / wodey Wir sie Fürstl. versichern / das niemanden / wer der auch sey / wider Willen etwas zu contentiren / oder einzugehen / soll angemuhret werden / sondern

es einzig und allein dahin angesehen / daß Unsere Vorschläge und gnädigste Intention zu Wiederaufhellung der nahelosen Bürgerschaft / und Verminderung der bishero so vielen unerträglichen Steuern gesamter Bürgerschaft deutlich vorgestellte und dadurch denen Ubelgesimerten und auff ihr privat-Interesse ihre Absicht habenden Friede stößern Maß und Ziel gesetzt werde. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung / und Wir verbleiben geheimer Stadt mit Gnaden wohl beygethan. Geben auff Unsre Residenz und Besetzung Kossack den 27. Sept. 1715.

Carl Leopold. (L.S.)

No. 3.

Project des gültlichen Vergleiches.

Und und zu wissen sey hiemit / daß heute unten gesetzet dard dasjenige / so zwischen des Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg / Herrn Carl Leopold / Hochfürstl. Durchl. und denen Bürgermeistern / Raths-Verwandten / und der Bürgerschaft zu Kossack / vorkommen / und in Handlung gebracht worden / folgender Gestalt vermittelt und in Güte beygelegt sey.

Es überlassen nemlich (1) an Sr. Hochfürstl. Durchl. die Bürgermeister / Racht und gemeine Bürgerschaft der Stadt Kossack / die wie wohl vorhin von Ihnen genossene Jagd / weil von seher / wann in Kossack regierende Landes-Herren residiret / Sie allein die Jagd gehabt und exerciret.)

Wail auch (2) die Stadt des Vermögens nicht ist / noch seyn wird / so wenig Sr. Hochfürstl. Durchl. samt dero Hoffstaat als auch sich selbst / und die Jhrigen mit gehöriger Mannschafft zu schutzen / und die annoch gehaltene Soldaten / der Stadt bloß zur Last gewesen / mithin im ganzen Römischen Reiche gebräuchlich / daß regierende Landes-Fürsten und Herren / in dero Residenzen / keine andere als ihre eigene Milice dulden ; So begeben Bürgermeister / Racht und gemeine Bürgerschaft sich des bishero gebrauchten Compensidii um so viel mehr ganz willig / als demnoch der Stadt das Zeug-Haus / Korn-Boden / und übriges / auch alles bey der Stadt befindliches Geschütze und Artillerie / zur allgemeinen defension völlig verbleibet.

(3) Überlässet an Sr. Hochfürstl. Durchl. Bürgermeister / Racht / und gemeine Bürgerschaft / die biß daher / von denen Regierenden Landes-Herren / aus besondern Gnaden / und freywilliger Landes-Fürstl. Vergünstigung der Stadt Kossack / noch auff sieben Jahre / concedirte Accise.

Dagegen versprechen Sr. Hochfürstl. Durchl. Herr Carl Leopold / als Regierender Landes-Herr / vor Sich und Seine Successores / Regierende Herzogen zu Mecklenburg / daß Sie zur Aufnahme dieser dero Erbunterthanigen Stadt Kossack dero beständige Residence alda nehmen und behalten / auch alle Fürst-Wärl. Vorvorje dahin anwenden wollen / daß diese Stadt / zur gedeplichen Aufnahme gebracht und in constanten Stande gesetzet werden möge.

(4) Versprechen Sr. Hochfürstl. Durchl. daß Sie der Stadt die Necessaria / (wann solche gehörig specifiert fern / so weit ihre ordinairn Einkünften desfalls nicht zu reichen werden /) aus der Accise gnädigst reichen / auch dero Jährl. Quantum

D. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Contributionis ohne anderwärtige der Stadt Beschwerde / erheben lassen wollen. Ingleichen sollen die Stadt-Schulden / um dieselbe auch davon zu retten / aus der Accise allgemählig abgetragen werden.

Damit aber (6) die Stadt Rostock / so viel mehr gesichert seyn möge / daß diesem Vergleich accurat nachgelebet werden solte / so wird von Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst verstatet / daß täglich auff der Accise-Rude / Einer aus dem Rath / und einer aus der Bürgerschaft sitzen und sehen möge wie alles richtig zugehe.

Wie denn auch (7) Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst zufrieden seyn / daß diese Deputirte von dem Rath und der Bürgerschaft dasjenige / so Ihnen zu obigen *Necessariis* angedeyet / bey Schließung der Monarchlichen Rechnungen / so fort zu sich nehmen / darüber quitiren / und also das erste Geld / zu dem Ende aus der Accise haben mögen.

Und weil nun solchergestalt (8) alle gewesene Differentien und bey dieser gültlichen Handlung vorgekommene Sachen / gänzlich gehoben / und verglichen worden; So aboliren / des Herrn Herzoges Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. den a Ficalis angefangenen Criminal-Process, mit allen daraus ferner erwachsenen Streitigkeiten; Sie setzen Bürgermeister / Rath und gemeine Bürgerschaft / in ihren vorrigen Stand / und versprechen allen und jeden alle Fürst-Väterliche Gnade; Wie sie denn auch hiemit Mächtiglich / eine generale *Amnestie*, aus besondern Hochfürstl. Gnaden und Zulden / concediren und zustehen.

Dagegen verbinden Bürgermeister / Rath und Bürgerschaft (9) Sich gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. Ihren Gnädigsten Landes-Herrn / nicht allein zu allem schuldigsten unterhängigsten Gehorsam / Treue / und Glauben / sondern Sie renunciren / auch hiemit und Krafft dieses / wohlweisendlich und wohlbedächtlich / allen und jeden bisherigen *Processen*, welche so wohl dieser Sachen wegen / als auch sonst an die höchste Reichs-Gerichte erwachsen / wie auch allen / in dieser Sachen ergangenen *Mandatis*, und besonders / der bis herzu / mit der Landes Ritterschafft gemeinsam gehaltenen Union und Verbindlichkeit / imgleichen auch allen in Geist- und Weltlichen Rechten / hinwider Ihnen zu statten kommenden Beneficis, als dem *Remedio supplicacionis*, *Revisionis*, *Restitucionis in integrum*, *ex Capite doli*, *persuasionis*, *metus*, *lesionis enormis* & *enormissima* und wie die Ursachen ex Clausula *Practoris generali* erdacht werden können. Es wollen auch Bürgermeister / Rath und gemeine Bürgerschaft von dieser *Lydlichen* Zusage / weder in geistlich noch weltlichen Gerichten / jemahlen einige absolution suchen oder bitten / sondern alles / was hierin verschrieben / verglichen / zugesaget / und feste gefestet worden / redlich und getreulich halten; So wahr Ihnen Gott helfen soll / und sein heiliges Wort.

Zu Urkund dessen / sind von diesem Vergleich zwey gleich lautende Exemplaria verfertigt / mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst Eigenen Hand und Hochfürstl. Inre siegel bekräftiget / auch von denen dreyen Bürgermeistern / dem Syndico, und denen Bevollmächtigten Bürgern unterschrieben / mit der Stadt / auch der vier Werthe signeten, also besiegelt worden. So gesehen Doberan.

Des Rostockischen Magistrats Antwort auf vorstehendes Project.

Auff das / was die allhier anwesende Hochfürstl. Mecklend. Hochanshnliche Herrn Ministri, gestern Mittag / hieselbst Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock / einreichen lassen / geben diese *facta deliberatione* zu gehorsamster Antwort:

Ob man zwar verhoffet / daß denen ihnen hievor zu Schwern und Hagard / ge-
sehenen promessen zu folge / Sie nachher Kostock auff freyen Fuß gestellet werden
würden / um daselbst mit der Ehrl. Bürgerschaft in Corpore zusammen zu treten;
jedo aber einanders vernehmen. So müssen doch auch / im fall es nicht zu verbiten
(wie denn Sie es nochmahlen hiemit unterthänigst verbehten haben wollen) hierunter
Er. Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Willen in Unterthänigkeit gehorsamsjt dieselbe un-
terwerffen / und würden darauff so den monita und desideria über das Ihnen be-
händigste Project zum Vergleich machen / solche / Anrathungs- Weise / der Ehrl. Bürg-
erschaft überfenden / und dero Meynung hierüber vernehmen / allermaßen ohne der
Bürgerschaft ausdrücklicher Einwilligung / da über gemeiner Stadt so imoportanter
Angelegenheiten / gehandelt werden soll / einen Veraleich vor sich separatum einzug-
ehen / weniger in der form, die ihnen offeriret solchen zu vollziehen / eine wahre
Unmöglichkeit sey. Und da man zu der ersgedachten Arbeit ein und andern Tag
vonnöhten / so würde man solche Frist / Ihnen darzu einzuräumen geruhen. Was
daneqst die begehrte Information, von denen unterschiedlichen Eyden antriffet / so ist
ein Unterschied zu machen / unter die Bürger / welche auff der Accis-Bude / die Accis
und andere Stadt-Intraden einnehmen / und die Casten-Herrn welche die von ihnen
eingenommene Accise empfangen / und darauff administriren. Diese Schwern den
in der Accis-Concession enthaltenen / jene aber einen andern Eyd.

Dobberan den 16. April. 1735.

Bürgermeister und Racht der Stadt Kostock.

No. 4.

Extract Kayserl. Mandati de 9. Martii, so den 16. ejusdem
dem Fürstl. Agenten zu W en gebührender
massen inlinuirt worden.

Mithin Eingangs gedachte Klagere erlangt / daß nach reiffer der Sachen Er-
weagung / und der von Dr. Pbd. eingereichten so genannten preliminar-Vorstel-
lung / und sonst beschenehen Meynung ungehindert / so woll in puncto des
wider Bürgermeister / Rachts-Herrn und übrige unternommenen Arrestes acceptata
oblata Cautione das allerunterthänigst gesuchte Mandatum Relaxatorium, Restitutorium,
cassatorium & inhibitorium S. C. sub poena sc. Marcarum Auri, annexa
Citatione solita; Als auch in puncto mutatae turbatae forme Regiminis ein
Mandatum Relaxatorium, Restitutorium & inhibitorium S. C. sub eadem poena
sc. Marcarum Auri, annexa etiam Citatione solita; hingegen aber auch Com-
missio ad inquirendum wider den Magistrat zu Kostock heute dato zu Recht erlangt
worden.

Gebieten demnach Dr. Pbd. von Röm. Kayserl. Racht / bey W en so. Marek W-
tigen Goldes / halb in Untere Kayserl. Cammer und den andern halben Theil Klägern
ummachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß Sie nach inlinuirteter
Verfündigung dieß Unsers Kayserl. Mandati in puncto des wider Bürgermeister/
Rachts-Herrn / und übrige unternommenen arrestis so gleich alle die / welche zu Kostock
so woll auf dem Racht-Hause als in ihren Häusern mit arrest bekümmert und beschwe-
ret / als auch die hinweggeführte drey Bürgermeister und Rachts-Verwandten ihres
arrestis / acceptata oblata Cautione, entlasse / und Sie wieder auf freyen Fuß stells-
die Wachten in ihren Häusern abführen wie nicht soniger die arrest- und Besiege-
lung

lung ihrer Güter und Sachen / zumahlen aber deren Schrifften auf den Hochaufse-
caffire, aufhebe und abthue auch Ihnen den erlittenen Schaden / Schmiss und Un-
kosten ersehe / deme allen also und zuwider nicht thue / noch hierin säumig oder un-
gehorsam sey / als lieb Dr. Ebd. ist obbestimmte Ween zu vermeiden.

No. 5.

Extract Kayserl. Mandati in puncto Mutatæ formæ
Regiminis de d. 9. Martii 1715.

Wir Dr. Eder in puncto mutatæ turbatæ formæ Regiminis gebietten Wir Dr. Ebd. von obberührter Kayserl. Macht ebensals bey poen 50. Marek lötigen Goldes / halb in Unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil Klägern un-
machtsässig zu begählen / hiemit ernstlich und wollen / daß Sie nach insinuir- oder
Veründigung diß Unfers weiteren Kayserl. Mandati alle in puncto Regiminis un-
ternommene Veränderung / und sofern Kläger zu Anehmung einer ihrer
ubralten Verfassung *prejudiclichen* Regiments-Form / alskhon gewonn-
gen worden wären / dieses und solches alles wider *annullire, cassire* / und
auffheben / miedin auch disfalls alles in vorigen Stand / als es vor-
eingeklagten *Arten* gewesen / wieder herstelle / richte und *restituire* / ins-
künftig sich auch allerley Arrestir-Verkümm- und Bedrückung / denn auch aller
Veränderung in der wohlhergebrachten Regiments-Form gänzlich enthalte / aus-
sere und ledig gehe / und sofern Dr. Ebd. Sie / Klägern Anpruchs zu erlassen nicht
gemeynet / solches gehörigen Orts an- und ausführe / und sich an ordentlichen Weg
Rechens ersättigen und begnügen lasse / und dem allen also und zu wider nichts thue
noch hierin säumig oder ungehorsam sey / als lieb Dr. Ebd. gleichfals ist obbestimmte
poen der 50. Marek lötigen Goldes zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich ic.
Wien den 9. Martii. 1715.

No. 6.

Der Fürstl. Ministrorum Proposition zu Dobbran

vom 15. April. 1715.

We belieben die Herren Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock / sich auf
folgende puncta solchergestalt wie sie es in Schwerin und Bugawo schrift-
lich erkläret / und dancsch Mündlich und Eydlich versichert haben/
anjeso allhie völlig vernehmen zu lassen.

1. Ob Sie diejenige *puncta* , worüber man an solchen Orten *conveniret* / gegen
die von Ihro Hochfürstl. Durchl. darauff unter Fürstl. Hand und Siegel / gethane
Erklärung und Versicherung / also *generaliter* einzugehen / und mit Uns allhie / in
anecessum , feste stellen wollen / oder nicht / zumassen dann der Ort eben daran
keine Hindernisse machen kan / weisen Sie allhie in Corpore beysammen seyn / und
omni modo Liberas Manus haben / Solte nun

2. Einer oder ander unter Ihnen / dessen bedenden tragen / der oder dieselbe können
sich davon *eximiren* / von denen übrigen aber / müssen Wir es zuverlässig / all-
hie und ohneverlänger also gewertigen.

3. Wann

3.
 Wann solches geschehen / können Bürgermeister und Rath Ihre Resolutionen und gut finden / denen 100 Männern / durch die von Ihnen verordnete Deputirten sogleich kund thun / und auch deren Entschliessung darüber einholen / und wann dieselbe / sich mit ihnen desfalls / nicht einverstehen / alsdenn von selbigen eine gleichmäßige Distincte Erklärung zu fordern sein wird / um mit denen andern / die ohnvermeidliche Messures darnach zu nehmen / zumahlen dann / in der obangeführten Hochfürstl. generalen Erklärung / alles und jedes / bereits solchergestalt verrieben und versichert ist / was nur immer zum allgemeinen Stad Nutzen und Besten / auch eines jeden / und der posterit. Heil und Wohlfahrt / zusamt aller indemnification jemahlen geheyen kan und mag.

4.
 Braucht es ja gar keiner Weitläufigkeit / die interims Accise-Kolte allhie / Allänglichlich und beständig / nach denen vorigen Jahren allhie vorhandenen Originalen / ohne einigen Zeit Verlust / gehörig einzurichten / und so dann dieselbe auch der BürgerSchafft sündlich zu communiciren.

5.
 Müßen Wir auch die gestern Abend von denen bey Uns gewesen 3 Herrn Bürgermeistern und 2 Raths-Verwandten / begebret Schriftliche Erklärung / oder Distinction ratione des auff der Accise-Wude / abzuschwerenden Eydes inso erwarten / gestalten in denen Fürstl. Archiven sich davon eine merkliche / von Bürgermeister und Rath geschene Veränderung findet.

Dobbraa den 15. April. 1715.

Von Petkum. J. C. Freyherr von Eichholz.

No. 7.

Der Stadt Rostock darauff abgegebene Antwort.

Durchlauchtigster zc.

Hochfürstl. Durchl. erinnern sich zweifels frey gnädigst / was Dero hochansehnliche Ministri die Herrn Geheime Räte Grund auf der Wohrt und Baron von Eichholz am verwichenen Sonnabend Uns / dem Rath / dieser Ew. Hochfürstl. Durchl. Erbunterthänigsten Stadt in Ew. Hochfürstl. Durchl. Namen proponirt / und Wir / der Rath / darauff unterthänigst resolvirt haben. Wenn nun Wir / der Rath / nicht ermangelt / denen bereits an abgewichenem vorgeliftigen Tage allhie auff den Rathhauß besammeten gewesen 100. Bürgern dieser Stadt / Unserer obgedachten unterthänigsten Resolution gemäß die Proposition zu thun gemeldete 100. Bürger auch darob so wohl vorgestern als gestern und heute fleißige deliberationes gehalten / und darin resolvirt worden / in unterthänigster Antwort gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. und zu Conservirung Dero theuren Gnaden und Wude die queßliche Handlung über den punctum Prædicti und der Jaad / auff dieser Stadt. Heyde / auff billige gnädigste Conditiones, doch salvo jure Civitatis / salvoq; processu & ejas cursu anzutreten / wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. Uns den Rath / zu restituiren / die BürgerSchafft nechst Uns / dem Rath / aus der Haft zu dimitteiren / und die Obligaciones Unserer des Raths / und der Bürger Güter / wie auch die in denen Häusern befindliche Reserv-Wacht in Hochfürstl. Gnaden zu heben geruhen werden / so haben solche unterthänigst Resolution Ew. Hochfürstl. Durchl. in neßter unterthänigster Submission abzugeben Wir nicht ermangeln sollen / in Unterthänigkeit zu versenden / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. selbige werden gnädigst aufnehmen / und damit Fürstl.

Fürst Väterlich zu Frieden seyn / um so vielmehr / als Ew. Hochfürstl. Durchl. ansehn-
 lichen gnädigst beywohnet / daß in Cultodia, welche Wir so lange Zeit mit großer Be-
 schwerde erdulden müssen / mit Bestande Rechtens keine gültliche Handlung vorgenom-
 men / weniger geschlossen werden könne.

Was aber den punctum Acciarum anlangt / wollen Ew. Hochfürstl. Durchl.
 nicht ungnädig deuten / daß darunter keine Resolution erfolgte / zumahlen die Ge-
 danken gehöret werden / daß ohn großes præjudice der Stadt Gerechtam man sich
 darob nicht einlassen könne / deßhalber Wir dann auch darüber Handlung anzutreten
 hiemit unterthänigst verbitten müssen. Und diesem nach gelangt an Ew. Hochfürstl.
 Durchl. Unser unterthänigstes Gesuch / es gerühen dieselbe vorangezogene unterthänigste
 Erklärung in Gnaden anzunehmen / Uns / den Raht zu restituiren / und Uns nebst
 der Bürgerschaft auf freyen Fuß zu stellen / auch die Obligationes Unser des Rahts/
 und der Bürgerschaft Güter / wie auch der Stadt Briefschafften / nicht minder die
 Reserve Wache zu heben / und mit Hochfürstl. Gnade und Hulde sich wieder zu Uns
 zu wenden / die Wir dagegen unterthänigst versichern / daß solche Hohe Fürstl. Gnade
 und Hulde Wir jederzeit auch mit Darlegung Unser Leibes und Lebens zu erzeigen
 nicht ermangeln werden / die Ew. Hochfürstl. Durchl. der Obhur Gutes / dero Ho-
 hen Puld aber Uns unterthänigst erlassen und allseits seyn

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Gehorsame Unterthanen/

Bürgermeister / Raht / und hundert

Bürger der Stadt Rostock.

Dat. in Ew. Hochfürstl. Durchl. Stadt

Rostock den 22. Maji. 1715.

ad Serenissimum.

No. 8.

Des Rostockischen Magistratus Vorstellung gegen die ge-
 druckte Vorläufige Nachricht.

Durchlauchtigster Herzog/
 Gnädigster Fürst und Herr/

Es durch ein in öffentlichen Druck vom 23. Febr. 1715. her-
 aus gekommenes Scriptum, inticuliret: Vorläufige Nachricht / wie es
 mit der Rostockischen Accise bewandt / und was ich dabey vorgekom-
 men / wir gar beschwerlich beschuldiget werden wollen / ob hätten Wir
 oder Unsere Antecessores durch eigenmächtige ohne Ew. Hochfürstl.
 Durchl. Vorfahren gnädigsten Consens geschene Anlegung eines Augments der
 Accise, oder so genandten über Accise Uns dergestalt verfürdiget / daß Wir als Rei
 Criminis Læte Majestatis aut superioritatis territorialis criminaliter zu beklagen/
 und hierunter so gar schwer vergangen / daß Wir auch dieser wegen nicht einmah
 Cautioi

Cautionem genießen könten / ja daß man Uns dabey noch weiter verschiedener anderer Dinge und Contraventionen wider die Accise Concessio, und auch dessen ob hätten Wir mit diesen Geldern übel Hauff gehalten / für Ew. Hochfürstl. Durchl. und der ganzen Ehrbahren Welt zu accouiren / keinen Scheu getragen / so behalten Wir / die Wir Uns solcher Dinge unschuldig wissen / und daher dieses alles / desto mehr zu Herzen ziehen / Uns wider den Authorem sothaner Schrift / solcher unerträglichen und unleidlichen Beschuldigungen und vieler anderer injurieußen Expressionen und inventionen wegen / womit das Scriptum angefüllet ist / alle Competentia und Legalem Viadictam bever; Wober Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst erlauben wollen / daß bey derselben Wir / (doch mit unterthänigem Vorbehalt / Uns hierüber nicht einzulassen / noch dadurch von denen den 9. und 18. Martii dieses Jahres Allergnädigst ergangenen / Uns aber erstlich den 16. dieses Monats kund gewordenen allgerächtesten Kayserlichen Judicatis abzugehen /) folgende unterthänigste Vorstellung / als viel Wir in dieser Unserer noch continuirender Detention; und da Wir so wenig zu Unseren als der Stadt Schriftrea und Bücher gelangen können / vermögen / in schuldigster unterthänigster Devotion thun / daß gleich (1) die Stadt Rostock Krafft des Erb-Vertrages de Anno 1584. das Jus Collectandi in Civitate notriæ hat / und dessen auch ohne der Landes-Fürstl. Obrigkeit Einwilligung sich exigente id necessitate, commodo & utilitate civitatis gebrauchen kan / und daher auch Accisen anzulegen bemächtigt / nur daß über solche Anlegung / weil dadurch nicht allein die Bürger und Einwohner der Stadt / sondern auch der fremde Mann zugleich mit belegen wird / vorhero Hochfürstl. Consens und Einwilligung / welche auch die Hochfürstl. Landes-Herrschaft gnädigst mitzutheilen in angeführten Erb-Vertrage in Gnaden versprochen hat / unterthänigst geluchet würde / hingegen die gnädigste Hochfürstl. Landes-Herrschaft in der Stadt Rostock vigore Dero Fundation und anderen folgenden jurium keine Accisen anlegen mag / wie dann auch solches niemahlen geschehen / folglich die Accisen in der Stadt Rostock so woll als andere Anlagen Stadt-Collecken seyn / ja auch (2) woll zu observiren sey / daß das Augmentum der Accise, so der Author der Vorläuffigen Nachricht vermeynet / ob sey es ohne gnädigste Einwilligung der Hochfürstl. gnädigsten Herrschaft angeleget worden / bereits Anno 1712. den 9. Decembr. und also noch bey Lebzeiten Unseres damaligen gnädigen Landes-Fürsten und Herren / Herren Friedrich Wilhelms Herzogen zu Mecklenburg / beyland Hochfürstl. Durchl. 180. Christmüden Andenkens / und also noch geraume Weile vorher / ehe Ew. Hochfürstl. Durchl. zur Regierung gekommen / von Uns utro gänzlich abgestellt gewesen / und von Hochgedachter Er. Hochfürstl. Durchl. 180. Gottsel. Andenkens Wir so wenig als Unsere Antecessores dieserwegen besprochen / vielmehr mit einer neuen Concessio oder Ordinair-Accise auff 10. Jahr beanädigt worden / selig jeko wider Uns dieserwegen propositio jure fine Actio instituirt werden möge / da aus den Rechten befant / quod actio pœnalis ab antecessore non instituta non transeat ad successores, welches Uns (3) daher um so viel mehr angeben muß / als die sub Lit. A. unterthänigst angeschlossene Copia, wovon das Original, samt weiteren Uhrkunden und Nachrichten unter der Stadt weitläufftigen Briefschaften / wo dieselbe diese Zeithier / da einige Ew. Hochfürstl. Durchl. Bediente leider / wie man höret / so woll auff der Accise-Luden / als sonst nach ihrem Willen und Wolgefallen nobis manu militari remotis, darüber disponiret / und solche herum getragen haben / nicht verrüctet worden / sich finden muß / Uns versichert / daß über die Anlegung der zur Landes-Contributio gemvidmeten und auch wirklich angewandten Augment-Gelder / Unsere Antecessores Hochfürstl. Concessiones oder Consens unterthänigst erhalten haben / und ob zwar (4) die Concessio sub Lit. A. nur von Hochfürstl. Güstrowischer Seiten ertheilet / so sind wir doch (5) dadurch

1.

2.

3.

4. si I

(01)

17.

Lit. A.

4.

5.

E

- dadurch das Letzte Lit. A. auch des damaligen Gütrowsischen Herrn Herzogen weyland Hochfürstl. Durchl. igo Christmiden Andensens / an des der Zeit auch Negierenden Herren Herzogen zu Schwerin / weyland Hochfürstl. Durchl. igeo Gottlichen Gedächtnis / es von selbst aus Hochfürstl. Propension gelangen lassen / und darin vor die Stadt mit geschriebnen satzfahm perlaudiret / daß auch von Hochfürstl. Schwerinscher Seite / der dieses Negorium daher um so viel weniger verboren seyn können / der Consensus erfolget sey : Um so viel mehr als (6) nicht allein darauß 1674. das augmentum der Accise in der Stadt angeleger und damit öffentlicher / aller massen ein jeder solches mit bezahlen müssen / eingehoben / und damit lange vorher / ehe Wir jetzige Bürgermeister und Directores zu solcher function gekommen / theils 30. theils 32. theils mehr Jahren continuiret / und so wenig von Hochfürstl. Schwerinscher als Gütrowsischer Seite / ungeachtet auch Herrn Friedrich Wilhelms Herzog zu Mecklenburg weyland Hochfürstl. Durchl. igo Gottsel. Andensens auch eine Zeitlang in Rostock residiret / und alle dessen Räthe alda geraume Weile gewohnet / jemahlen dieses improbiert / oder demselben widersprochen worden. Daneben (7) über die Einnahme des Augments bey der Accis-Büden von Jahren zu Jahren vollständige Register gehalten / und daseibst ordentlich asterviret worden / und da die Stadt zuhero Gebrauch und Nutzen noch weiter und (8) Krafft der Accise Concession de Anno 1677. aus der ordinairn Accise jährlichen wenigstens 4000. fl. solich hiedurch so viel fast als das augmentum getragen hat / sonsten von der Accise zur Stadt Sublevation zu erheben bemächtigt gewesen / solches aber wie die aufgenommene Accise-Rechnungen bezeugen werden / hiraus nicht genommen / so entpinnet auch daher um so viel mehr die starkt Muhtmassung / daß über die Augment-Gelder beschleunigte und nöthige Concessionen gewesen seyn müssen / welches alles dann von Uns / die wir solches von 30. und theils mehr Jahren ab antecessoribus nostris also eingerichtet gefunden / erstlich ad nostra presentia officia gekommen / bey der von Uns geschöhen Continuation des eingerichteten gefunden omnem presumptionem doli ganglichen abwelget / und Uns in bonâ fide erhalt ; da zumahlen als (9) Wir darauß so fort wie die neue Accise-Concession de Anno 1712. ertheilet / weil die Bürger schafft nicht è re civitatis erachtet / die prorogationem des Augmenti zugleich mit zu bitten / Wir versichert / daß solches abgefiellet / und daneben das sub Lit. B. angelegte Reglement an die Accis Büde gegeben. Daß aber (10) von dem Augment keine Rechnung mit abgelegt / ist nicht deßhalber / daß solche Erhebung verborgen gehalten werden möchte / massen dasselbe den angeführten Umständen noch offenkundig und jeden bekant gewesen / sondern darum geschöhen / weil Rechnung hiedon abzulegen in der Concession nicht erfordert / dasselbe auch nicht nöthig / weil es zur alten Städte-Cassa und Bezahlung des Landes-Contribution , die den weiten nicht daraus bezahlet werden können / sondern des Behueff nach andere Anlegen gemeinert werden müssen / gewidmet gewesen ; Daneben eine gar unerträgliche injurieuse imputatio ist auch / das (11) der Author der Vorläuffigen Nachricht angeben darff / ob wären die Bürger / welche zur Accis-Büde deputiret / gezwungen worden / daß Sie einen Eörperlichen Eyd schweren müssen / von solchem Geheimnis der Augmentirten Accise niemand etwas zu offenbahren / sondern solches mit uns Grab zu nehmen allermassen in dem Eyd / so die auff der Anlags- und Accis-Büde sitzende Bürger / welche nicht allein die Accise sondern auch die übrige Städte-Contributiones einnehmen / und solche hernach denen Rassen-Bürgern oder administratoribus liefern / abstatten / von keinem Geheimnis der Accise gedacht / noch daß sie solches Geheimnis nicht offenbahren solten / sondern der Eyd lautet ganz anders / und kan derselbe aus dem in der Stadt verhandenen Eyd-Buch allemahl auff erfodern hin künfftig communicirt werden / welcher Eyd dann mehr als von hundert Jahren / da man noch

von keinem Augmento der Accise gewußt / von denen Stadt: Einnehmern und
 theils andern Bedienten abgelegt worden / und auch nachhero / da das Augmen-
 tum der Accise längst abgestellet gewesen / noch abgestattet wird / nicht wemmer ist
 (12) von denen / so die Rechnung formiret / welche der vorläuffigen Nachricht inter-
 retet worden darunter wider besser Wissen und gewissen gehandelt / daß man darin zu
 setzen sich nicht gescheuet : Wo aber solche Augment- Gelder geblieben / müssen
 Bürgermeister und Rath wissen / auff der Accise-Bude findet man davon
 keine Nachricht ic. Da doch eben an dem Orth und in denen Büchern / worin
 die Einnahme der Augment-Gelder auffgezeichnet / zugleich so fort gegen über aufge-
 führt / wohin solche (nicht von Uns Bürgermeistere und Rath / als die Wir keine
 Administration und keine Rechnung / geschweigen denn ein mehreres von Stadt-Gel-
 dern in Händen haben / sondern von den administrirenden Kästen: Verwesers zur
 Landes-Contribution verwandt worden. Was (13) von Nachlaß einiger Accise auff
 die Weine angeführt werden will / ist gleichfalls ganz unrichtig / und ist davon nur
 bloß abgezogen dasjenige / so wegen leccage und Unreinigkeit der Weine abgehen
 müssen / allermaßen was der Kaufmann an Wein nicht / oder auch unrein empfän-
 get / so weit die Wenig- oder Unreinigkeit sich erstreckt / von demselben nicht versteuert
 werden fan. Die Loß-Becker (14) betreffend / so hat man was von selbigen in der
 Rolle gesetzt / nicht anders / den ex errore scribentis halten können / da zumahl
 Die Fass-Beckern nach gleichen Gewicht ausbacken müssen / weßhalb Sie auch mit
 diesen gleich tractiret worden / und hat man auch aus einigen Dingen ersehen / das
 Ew. Hochfürstl. Durchl. hierunter selber auch gleicher Meinung seyn. Was (15)
 den in mehrbesagter Rechnung aufgeführten passum von denen Schächtern betref-
 fet / so ist einmahl die solcher wegen ausgeführte Rechnung ohne Wirth gemacht / und da
 auch dieses so woll / als was von denen Loß-Beckern verhin angeführt / zu der Ac-
 cise gehöret / wovon bereits die Rechnung aufgenommen / und darauff 1712. die neue
 Accise-Concession wieder ertheilet / so hat solche noch mehr seine abschließliche Maasse/
 was (16) in oftangeführter Rechnung von rauhen Honig moniret werden wollen / so
 ist solches ganz irrig / in Betracht / was in der Rolle von rauhem Honig gedacht vor
 den zu verstehen / so ausgehet / nicht aber was zu Lande einkommet / allermaßen dieses
 so wenig / als das zu Land einkommende Korn versteuert werden darff / und da an
 rauhen Honig nichts ausgangen / so hat auch deswegen nichts gesteuert werden dürff
 fen; Auff die Rolle so zu Wasser einkommt ist (17) allein die Accise gelegt / dero-
 stalt bloß von solcher die Rolle redet / und dahin restrangiret ist / und blabet demnach
 die Rolle / so zu Lande einkommt und wieder ausgehet / von der Accise frey ;
 Was die Kaufleute / so zum Winast-Markt gekommen (18) anbetrifft / so ist von
 selbigen / so lange in Rosstock Accise erhoben / um dieses Jahr: Markt so viel fre-
 quenter zu machen nichts an Accise gefodert / sondern es haben selbige der Stadt
 nur ein zur Accise nicht gehöriges Stadt: Geld entrichtet / und da die Accise-Con-
 cession Anno 1712. von neuen erhalten / ist man in discorsu erinnert worden/
 daß die in dem Wüngst-Markt kommende Fremdde unter die Accise nicht gezogen
 werden könten / und ob wir zwar hernach auch bey Herrn Herzog Friedrich Wis-
 helms verland Hochfürstl. Durchl. 180. Christmiden Gedächtniß einkommen seyn und
 unterthänigst gesucht / Uns gnädigst zu erlauben / von denen Fremdden nur die
 helffte der von andern entrichtenden Accise abzufordern / haben wir doch darauff
 keine Antwort erhalten / und da inzwischen die Städte Lübeck / Hamburg und Wis-
 selman dieselwegen mit gar beschwerlichen und bedrohentlichen Schreiben sich bey Uns
 gembet / haben Wir Uns mit aller Behutsamkeit hierunter aufführen müssen / und
 sind daher so viel weniger dieserwegen zu beschuldigen / wie denn noch (19) ganz un-
 richtig / ob solten Wir wider die Hochfürstl. Concessionen einige Familien von der
 E 2 Accise

102
11
12
13
14
15
16
17
18
19

20. Accise frey oder etwas eigenmächtig erhöhet / eingehoben haben / die aber (20) Recognition gegeben haben / bey denen sind Wir versichert / daß darunter die Accise nicht gelitten habe / gestalt denn auch einige darvon abgetreten / und dagegen hernach Gückweis die Accise bezahlet haben / wie denn auch die eingehobene Recognition-Gelder in die Accise geflossen / und in dawon bereits aufgenommenen Rechnungen berechnet worden / und als Ew. Hochfürstl. Durchl. aus diesen gnädigst ersehen / wie gar übel die gedachte Vorläuffige Nachricht gegründet / so bitten Wir hiemit unterthänigst / es wöllen Ew. Hochfürstl. Durchl. alle wider Uns gefaste Ungnade Fürstl. Väterlich schwinden / fahren / und Uns auff freyen Fusse stellen zu lassen gnädigst geruhen / wogegen Ew. Hochfürstl. Durchl. des Höchsten starcken Schirm zu allem Hochfürstl. Hochseyn in schuldigster Submission erlassende / Wir erstehen

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Gehorsamste Unterthanen/

Bürgermeister und Rath/ Ew. Hochfürstl. Durchl. Stadt Kostock.

Gegeben Dobberan den
16. April, 1715.

No. 9.

Extract Kostockischen Raths-Protocoll von

Anno 1674.

Anno 1674. den 28. Januarii.

Die Ehrliebende Sechszehener vorgetreten / und Herr Bürgermeister Liebherrn proponiret / daß Sie sich erinnerten was an Ihro Durchl. so wohl ratione quotæ, als ratione Augmenti wegen der Accise man hätte gelangen lassen. Nun wäre desfalls ein gnädigstes Rescriptum von Güstrow eingekommen / so ihnen communiciret worden.

Anno 1674. d. 17. Februar.

7^{mo} Die Concession von Schwierenscher Seite / wegen des Augmenti Accise n verlesen.

17^{mo} Nachgehends ist dem Collegio der Sechszehener part gegeben wegen des Fürstlichen Rescripti von Schwerin / die Concession des Augmenti Accise betreffend / als würde nöthig seyn / daß deßfalls Anstalt gemacht werden möchte / damit in fraudem des legis einige Bürger nicht vorher ihren Nutzen zum Nachtheil der Stadt gebrauchten

No. 10.

Von Gottes Gnaden Gustav Adolph Herzog zu Mecklenburg etc.

Mein gnädigsten Gruf zuvor / Ehrfahme liebe Getreue / Wir haben Ewre Unterthänigste desideria in puncto prorogationis & Augmenti der Accise, wie

wie auch wegen Behandlung Unser Erb-Untertänigsten Stadt Rostock quora auff den achtzehenden Theil / und des Münz-Weßens / aus Ervren einlangelten unterthänigsten Schreiben vom 8. dieses mit mehrern erschen. Wie Wir Uns nun bey dem ersten punct. so viel die Prorogirung der Accise betrifft / kein periculum in mora bescheyden / zumahl die Jahr-Schare der verwilligten Accise noch nicht verlossen / und die Stadt den geringsten Nutzen vor der Hand nicht davon empfunden / daß vor Ablauf der concedirten Jahre / die Prolongation eben jezo fest gestellet werde. Also kan die Sache bis dahin / oder wenigst bis zu Unsers Vetteren Herzog Christian Ludewigs zu Mecklenburg wieder Anherkunft / gar wohl einen Anstand leiden / alsdenn Wir Uns auff ferner Unterthänigstes Anhalten / dieselts mit gnädigster Resolution werden vernehmen lassen. So viel aber das Augmentum der Accise, und Behandlung der Stadt quora auff den 1sten Theil anlanget / mangelt es an Unser Seite gar nicht daß die Resolution bisher nicht erfolget / da Wir doch allbereit in beyde puncte der Stadt zum besten gewilliget / auch nehmahlen dieselbe concediren; haben auch selbst ohn Eurer Anhalten dieserwegen bey Sueria Erinnerung gethan / aus was Ursachen / aber man dafelbst zu Ausbändigung / einer gemeinen Resolution in puncto Augmenti, und sonst nicht incliniren mag / können Wir eigentlich nicht absehen / stellen jedoch Euch anheim / ob Ihr dieserwegen dafelbst Ansuchung thun wolle; wegen des Münz-Weßens communiciren Wir Euch / was dieses puncti halber / Wir Uns gegen die Deputirte von H. und L. resolviret / dahin Wir Uns referiren / und Euch mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Datum in Unser Residentz Gütrow am 1sten Januarii Anno 1674.

Gustav Adolph.

No. II. A.

Responsum Juris Helmstädiense.

MEs uns Decano Seniori und anderen Doctoribus der Juristen Facultät bey der Julius Universität Helmstädt vorübergehende Facti Species samt bedegelten gedruckten Gegen-Bericht und Anlagen zugesandt / und über die daraus gezeigte fünf Fragen Unsere in denen Rechten gegründete Meynungen cum rationibus decidendi zu ertheilen gebeten worden. Demnach haben Wir obbemeldete solches alles bey versammeltem Collegio mit Fleiß verlesen und wol erwogen. Erkennen darauff / und zwar verhält sich alles berichter massen / und sind die übersandten Copiz ihren wahren Originalien gleichlautend / und hat die Stadt Rostock von undenklichen Jahren her / vermöghe Vertrages auch unersucht der Regierenden Landes-Fürsten über alle ihre Einwohner das Jus Collectandi, wie auch das Jus Accisas percipiendi gehabt / jedoch dieses letztere mit dem Bedinge / daß Sie solches dem Regierenden Landes-Fürsten unterthänigst berichten und von Zeit zu Zeit um die fernere Anlegung oder auch Erhöhung derselben anhalten und dafür jährliche 600. Gulden Recognition-Gelder zahlen solten; Nachdem nun die Concessions Jahre verstrichen und gedachte Stadt nicht alleine sothane Gerechtigahme continuiret / sondern auch noch dazu eine neue Neben-Accise angeleget / es sich begeben / daß die jetzt Regierende gnädigste Herrschafft solches übel aufgenommen / das Geschehene als ein hartes Verbrechen ausgeloeet / auch verschiedene aus dem Rathe mit schwerer Gefängnisse belegt / selbe auch auff offerirte Caution nicht relaxiren wollen / so entsethet demnach

Die

Die erste Frage.

Ob eine solche Stadt die das Jus Collectandi, ohnfreitig hat / der auch vi-
 actorum das Jus Accilam & continuandi & augmentandi von gnädigster Lan-
 des-Herrschafft nicht kan genommen werden / und der auch das aus der Accise
 aufgenommene Geld gehört / und ad usus publicos Civitatis allein bleibet/
 und gebühret / ein Crimen ja so gar laesa Majestatis begehe / wenn sie nach ver-
 flossenen Concessions-Jahren / nicht von neuen wiederum um eine neue Conces-
 sion anhält / und motu proprio & irrequisito Principe sich so gar unterstehet/
 solche Accise in gewissen Stücken zu ändern und zu erhöhen?

Ob nun zwar nicht ohne / und man dafür halten möchte ob wäre alhier wenigstens
 eine lata culpa vorhanden / indem die Stadt non requisito Principe, nicht allein die
 so genandte Accisen nach abgelauffenen Concessions-Jahren continuiert / sondern
 auch dazu eine neue Accise angeleget und denn fast auch ein dolus daraus entstehen
 möchte / indem gedachte Stadt auff solche Weise in die hohen Jura territorialia dar-
 durch Eingriff gethan / dahero so gar ein delictum laesa Majestatis in specie entehen
 möchte / in fernern Betracht die Römische Rechte ein solches Verbrechen auch in vielen
 andern Fällen statuiren e.g. statuas Principis jam consecratas violando.

L. 4. §. 5. fin. ff. ad L. Jul. Majest.

Aut privatum carcerem exercendo

L. un. §. I. C. de priv. carcer.

vel monetam cudendo

L. 2. C. de fals. monet.

Wie dann nicht weniger nach denen Teutschen Gesetzen / wenn sich jemand unbefug-
 ter weise unterstehen solte / unter dem Nahmen Umgedes / oder Aufschlages jemand Zöl-
 le und Beshwörungen anzulegen / nach Anleitung des

Recess. Imper. 1576. §. 118. 119. 120.

mit unter diejenigen Verbrechen gerechnet wird / welche eine Verachtungse Kayserl.
 Majest. und der Churfürsten oder auch anderer Reichsfürsten / denen und daran das
 solches nicht geschehe / gelegen / involviren

Juxta præter reliquas Capitulationes

Imperat. capital. Caroli VI. art. 27.

Diesem nechst das Recht eine Accise anzulegen / mit ad summi Principis regalia,
 und die allein aus der Landes Hoheit quillende Vor-Rechte / referiret zu werden
 pflegt.

Besold. in Thesaur. Practi. voce. Umgeld

Bocerus de Collect. c. 1. n. 20.

Textor. de jurisdic. territor. thes. III.

Jung. L. B. de Linecker decif. 328. & 447.

und also aus vorberrehten Gründen fast davor zu halten seyn möchte / ob wäre die Stadt
 Rostock eines solchen Verbrechens so in denen Römischen Rechten Crimen laesa Ma-
 jestatis genant wird / schuldig / indem derselben nicht freygestanden / nach verlossenen
 Concessions-Jahren / und zwar ohne Vorwissen der hohen Landes-Herrschafft mit
 der Accise nach Gefallen zu schalten und zu walten; Alldieweil aber einmahl aus de-
 nen Rechten hinwegwiderum bekant / quod præsumtio magis sit delicti exclusiva,
 quam inclusiva, denn auch das kein verum delictum sine dolo begangen werden
 könne / ferner das in criminalibus quoad effectum poenæ culpa lata dem dolo und
 Gefährlichkeit keines weges verglichen werde. Und dann in facto sich euffert / wie be-
 söge Bepflage B. eines Erb-Vertrages / so de anno 1584. zwischen denen Reichs-
 den Herren Herzogen zu Mecklenburg und deren Stadt Rostock erricht / der Stadt
 habens

habendes Jus Collectandi betreffend / s. 33. enthalten / daß die Anlegung des hundert
 ten Pfenniges / Hauf- und Kopff-Geldes und anderer Bürgerlichen Collecten, damit
 die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock allein / und nicht zugleich der frembde
 Mann belaget und beschweret wird / der Stadt Rostock allein tam propter Commu-
 dum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis, auch unerachtet der Regie-
 renden Landes-Fürsten / nach wie zuvorn ihrer Gelegenheit nach / competiren und frey
 stehen solle; Wiltin wegen neuer Anlage der Erhöhung der Accise in eben dem Ver-
 trag die gnädigste Herrschafft sich verbunden / daß / wenn die Stadt etwa fernere An-
 legung der Zieseln und des Strand-Geldes benöthiget seyn würde / die Stadt solches
 den Regierenden Landes-Fürsten unterthänig berichten solle / darauff Seine Fürstliche
 Durchl. und deren Nachkommen / zu jederzeit der Stadt die gesuchte Erhöhung der
 Zieseln / oder fernere Anlegung deren gegen Überreichung gewöhnlichen Reversal-Brie-
 fes bewilligen wolten / noch weiter s. seq. 52. dieses verabredet / daß Sr. Fürstl. Gna-
 den mit 600. Gulden zu 24. Schilling Lub. berechnet jährl. Recognition-Gelde in Gna-
 den kriechlich seyn wollen / dabey notanter folgende Clausul gesetzet: welche 60. Gul-
 den Recognition-Geldes auch der Stadt Rostock zu keinen Zeiten erhöhet noch gesteig-
 ert werden sollen; Und denn in facta referiret wird / wie nemlich die gnädigste Herr-
 schafft solthane Recognitions-Gelder nicht allein von Jahren zu Jahren gehoben / und
 darauff quiciret / sondern auch es dem in Gott ruhenden Durchl. Herzog Friedrich
 Wilhelm Glorwürdigsten Andenkens gefallen / besage Venlage C. den 19. Decem-
 bris 1712. der Stadt Rostock eine neue Concession auff zehn Jahr wegen Einhebung
 der Accise zu ertheilen / wiltin dero Verhuff die neuen Accise-Rollen auff den Fuß
 der alten hinwegwiderum zu reduciren / wodurch denn / und solz ja einige culpa abste-
 hen derer Antecessoren, wegen nicht gesuchter fernern Concession wie das Privile-
 gium anno 1677. abgelauffen / verhanden gewesen / dennoch dieselbe nebt dem daraus
 herrührenden Verbrechen durch die erfolgte neue Concession de anno 1712. gänz-
 lich gehoben seyn dörfte; welches dann um desto mehr wahrscheinlicher indem vi pacto-
 rum es ja nicht einmahl der gnädigsten Herrschafft (welcher sonst in allewege das Jus
 territoriale und die daher rührende hohe Herrschafft und Regalien competiren) frey-
 steht / bey eräugenden Fällen der zusehenden fernern Continuation solthanes Accise-
 Wesens / solch dero Stadt Rostock zu verweigern / wie darunter vor berührter s.
 51. des Erb-Vertrags de anno 1584. in verbis zu jederzeit verwilligete. der Sa-
 che ihre völlige Masse giebet / zumahlen da die Stadt Rostock noch nicht einmahl die-
 ses an sich kommen lässet / ob solten ihre Vorfahren anno 1677. wegen einer zu suchten
 den neuen Concession stümig gewesen seyn / ja wenn solches / so jedoch von Seiten
 der Stadt noch nicht eingeräumt wird / gleich verassen seyn solte / so würde doch
 noch lauge nicht ein solches delictum, wie Fürstl. Seits angegeben wird / als zum
 Exempel crimen læsæ Majestatis, so ohne einem dolo nicht wol seyn kan / bey zum
 beregten Umständen der Stadt Rostock aufgebürdet werden können / cum crimen
 læsæ Majestatis in specie sit quando aliquis adversus Principis vel Reip. superio-
 ritatem, dignitatem & existimationem non directo sed per indirectum quid ma-
 chinatur, Jura majestatis usurpando.

Lauterb. tit. ad L. Jul. Majest.

Sondern nur das ganze Werk in einer culpa ultimam erhaltener abolition, als gänz-
 lich verziehen / angesehen werden muß / die requisita criminis læsæ Majestatis aber
 althier in hypotheti gänzlich cessiren; Als gehen demnach in Erwegung solthamer Um-
 stände Unsere Rechtliche Gedanken dahin / daß die Stadt Rostock / indem sie nach
 abgelauffenen Jahren die Extension und Continuation der Accise bey gnädigster
 Herrschafft nicht gesucht / sondern nichts desto weniger damit fortgefahren / zwar eini-
 64

ges Excessus, jedoch in einem gar geringen gradu keinesweges aber criminis lætæ Majestatis schuldig sey;

Die andere Frage betreffend.

Ob nicht daraus daß / Serenissimi alle Jahr die vor die Concession der Accise stipulirte 600. Gulden Recogitations-Gelder angenommen und nemahlen von den Fürstl. Ministris im geringsten gegen die öffentlich in der Stadt eingenommene Accise gesprochen noch deren Einnahme verboten worden / eine tacita concessio & approbatio Principis zu schliessen sey?

Es scheint zwar es dürfte dieselbe vor die Stadt Mosock nicht beyfällig ausfallen / indem von Fürstl. Seite eine ausdrückliche Concession negiret wird und damenhero auff dergleichen Præsumtionen eines zu elicirenden Consensus wenig zu bauen seyn möchte; Alldieweil aber genug ist / daß die gnädigste Herrschafft ohnweigerlich die Recogitations-Gelder angenommen / die Ministri auch / da die Accise öffentlich aufgenommen worden / nicht contradiciret / verfolgsam der Stadt tacite dadurch eine reifer Concession eingeräumt ist / und es dann in denen Rechten heisset / quod eadem vis sit taciti, quæ est expressi, auch daß auff gewisse maße die facta mehr zu operiren vermögend sind / als verba, imgleichen quod ex scientia & non contradictione elicitur consensus.

Paris. conf. 41. n. 27. libr. 4.

Card. Tusch. concl. 747. lit. C.

Quia multi sunt actus & contractus, qui tacito consensu perficiuntur exacto sine contradictione, & in præjudicialibus etiam tacitus consensus sufficit, quando agitur de modico præjudicio.

Abbas conf. 44. & cit.

Tusch. d. 1. num. 11.

Als halten Wir demnach in Erwegung aller vorfindender Umstände dafür / daß aus denen bey dieser andern Frage angeführten und breiterß jetzt deduciren Gründen eine tacita concessio & approbatio Principis allerdings zu schliessen sey.

Folget ferner die dritte Frage.

Wenn auch gleich durch die unterlassene Concessions-Suchung und Continuation der Accise ein Crimen abseiten der Stadt begangen wäre / ob nicht solches dadurch längstens aboliret / daß Serenissimus pie defunctus Fridericus Wilhelmus anno 1712. eine neue Accise-Concession auff zehn Jahr ertheilet / die Augmenten-Gelder abgeschaffet / und die Accise auff den Fuß der Rolle de anno 1657. wieder reduciret hat?

Ob nun zwar die Abolicio delictorum, oder die indulgentia Principum, & aggratiatio quoad poenæ remissionem regulariter nicht præsumiret wird / sondern auch solche Begnadigung zufordert als res facti erwiesen werden muß / dergleichen sich aber nicht wol per conjecturas und Mutmaßungen thun laßet / und demnach es fast das Ansehen gewinnen möchte / ob könnte man keine abolitionem in gegenwärtigen Fall / demonstrieren; Alldieweil aber hiewiderum die in dieser quæstion angeführte facta davon Wir bey der ersten Frage schon breitem Inhalts gehandelt haben / so beschaffen sind / daß nothwendig eine remissio oder abolitio delicti daraus ohne Mühe zu colligiren ist / und dann nothwendig / da damals die Augmenten-Gelder abgeschaffet / und die Accise auff den Fuß der Rolle de anno 1657. wieder reduciret und eingerichtet / Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzog Friederich Wilhelm genussame Kundtschafft von der erhöhten Accise (sonsten Sie dieselbe nicht reduciren können) eingezogen und gehabt haben müssen; Als waltet bey uns kein Zweifel / daß da es nun durch die unterlassene Concessions-Suchung und Continuation der Accise ein Verbre

Verbrechen absetzen der Stadt begangen / solches je dennoch dadurch aboliret / daß der Durchl. Herzog Friederich Wilhelm anno 1712. eine neue Concession auff 10. Jahr gegeben / die Augmenten-Gelder abgeschafft und die Accise auff den Fuß der Kofle de anno 1697. wieder reducirt und auffgeföhret hat;

Auff die vierdte Frage.

Posito daß es ein Crimen oder unverantwortliches Versehen wäre / ob die jesige Magistrats-Verföhnen vor solches von ihren Vorfahren begangene zu repon-diren dergestalt schuldig / daß man Sie criminaliter tractiren / in lange Ge-fängniß legen / und nicht einß gegen gnugsame Caution loß zu lassen weigern kömme ?

Zu Antworten / so theilet sich dieselbe vornemlich in zwey membra, und bestehet das erste darin / wenn man ja alhier in delicto verürthe, ob diejenigen Magistrats-Verföhnen vor solches von ihren Vorfahren begangene einzusehen und zu seiden schul-dig ? das andere aber ob Sie ganz und gar nicht auff Caution wieder loß gelassen werden kömme; So ist was jenes membrum anlanget / außgemachten Rechtsens/ quod actiones ex delicto descendentes, nequidem ad heredes siat tranßitoria, nisi ad eos aliquid pervenerit, wie vielweniger werden also dergleichen Actiones Was sünden contra successores in officio, welche auff keine Weise de delicto par-ticipiret haben / cum delicta suos autores teneant, und sehen Wir demnach lei-nen bündigen Schluß warum der jesige Magistrat zu Kofstock vor ihrer antecesso-rum in officio Schuld / wann ja einige so doch sehr geringe seyn wird / verhanden/ büßen sollen / noch weniger aber das andere membrum dieser qvæstion betreffend/ wird Serenissimo frey stehen dieß Leute ohne Annehmung der offerirten Caution in längerer Gefängniß zu lassen; anerwogen denen beandten Rechten nach / wann das Verbrechen so beschaffen/daß es keine Lebens-Straffe/oder capitali proximam poenam nach sich ziehet / und etwa nur eine seidliche Geld-Busse / oder andere geringere Straffe darauff sisset / die Relaxatio arresti, auff vorgängige Caution denen inquisitis, nim-mer abgeschlagen zu werden pfleget / welche notorische Rechte und praxis denen In-herren von Kofstock auch in geatwärtigem Fall allerdings mit angedeyen müssen; indem lang dergleichen grosses Verbrechen als denen Magistrats-Verföhnen hat auffge-bürdet werden wollen / sich noch nicht hervor gethan / als gehet Unsere Rechtliche Meynung dahin / daß man denen caprivirten Rahts-Verföhnen / gegen præstirung genugsamer Caution sie loß zu lassen / auff keine Weise verweigern kömme.

Schreiten wir auch endlich zur fünfften und lezten Frage.

Wie der §. 18. des Erb-Vertrags de anno 1773. sub Lit. A. und das darin ge-zeigte Wort Verbrechen zu verstehen / und ob solches nicht de causis crimina-libus zu nehmen / mithin vi hujus pacti die Sache wenn es auch ein Crimen, dennoch der Fürstl. Cognition nicht / sondern allein des Kayserl. Cammer-Gerichts Ausspruch unterworfen wäre ?

So erziehet wol das Wort Verbrechen so fort an sich / welchergestalt dasselbe nimmer anders in denen Rechten / als de causis criminalibus genommen werde / und daher unmöglich ad causas civiles appliciret werden kömme / welche interpretatio des Erb-Vertrages de anno 1773. dann um desto mehr in casu præsentis Was ergreiffet / indem der §. 9. verbis: Hätten aber Ihre Fürstl. Gnaden wider Bürgermeister, Rahtsmänne und Gemeine dafelbst einige Klage oder Action anzustellen u. von de-nen Civil-und Bürgerlichen Sachen zu handeln scheinet / wiewol Sr. Fürstl. Gna-den auch in diesem Fall sich verglichen / das Kayserl. Cammer-Berichte zum Richter in erster Instance anzunehmen.

Vid. idem §. des Erb-Vertrages.

In criminalibus aber nicht die geringste Schwierigkeit sich ereuget / indem der §. 18. mehr

mehrberegeten Vertrags der Sachen ihre klahre Masse giebet; Verbis würde aber der Raht und Gemeine zugleich wider die Landes-Fürsten etwas verbrechen / so wolten Ihre Fürstl. Gnaden Sie derowegen am Kayserl. Cammer-Gericht besprechen / im übrigen / wann ein s. mit dem andern recht conferiret wird / aus mehr erwichteten Pactis zwischen der gndigsten Landes-Herrschaft / wie auch Bürgermeijer und Raht zu Rostock / überall klärlich zu ersehen / daß die uns consulirende Stadt / auff alle Weise sich vorgesehen / damit die Landes-Fürsten / so wol in Civil als Criminal-Sachen in dem in pactis angeführten Casu sich aller Cognition ausdrücklich geduisset und begeben haben / und derer pactorum & transactionum sanctitas allerdings auch Principem inter & subditos gelten und bestehen muß / solches auch um desto mehr weil von denen Fürsten gemeinlich pfleget gesaet zu werden / Quod Deum imitatur, de quo scriptum est. Semel locutus est Deus, & non faciam irrita, quæ ex labiis meis processere.

Rol : à Valle vol. 1. conf. 2. n. 157. ex Decio, Deciano, Menochio. Pruckman. vol. 1. conf. 19. n. 46. Brunnem. ad L. 2. n. 5. de O. R. ubi scribit: Quod si Deus præ hominibus suis conventionibus & promissis obligatus est, ita etiam Principem magis quam privatum suis conventionibus obligari & obstringi.

Also Sr. Hochfürstl. Durchl. als Successori in Deroselben Landen nicht frey stehet von Dem in Wdt ruhenden Vorfahren eingegangenen Pactus und Erb-Vertraagen abzugehen / cum tam civili quam canonico Jure successori haud liceat factis & pactis antecessoris sui contravenire sed ipsam hæc sancte servare oporteat ex Carpzovio & Klockio.

Brunneman. Ad L. 31. ff. de legib.

Jung. Herm. Vultej. in conf. Marpurg. vol. 3. conf. 35. n. 16. & seqq.

Mev. conf. 58. num. 73.

Imo nec summus Princeps Jus quæsitum auferre valeat subditis suis

Harprecht Vol. 1. conf. Tub. XXX. n. 271. & 272.

Nun aber es ohnschreitig und ausser allen Zweifel / daß die Herrn Rostochienses ihnen aus einem solchen errichteten Erb-Vertrag darin die gndigste Landes-Herrschaft sich der Cognition so wol in Civil als Criminal Sachen expresse begeben / ein Jus quæsitum erworben / welches ihnen nicht wieder genommen werden mag;

Als tragen wir demnach aus diesen und dergleichen der Sache beypflichtenden Umständen und Rechts-Gründen kein Bedenken / dafür zu halten / daß der s. 18. des Erb-Vertrages de anno 1573. und das darin gesetzte Wort Verbrechen de causis criminalibus (insonderheit da der s. 9. de causis civilibus zu handeln scheint) zu nehmen / mithin vi hujus pacti die Sache / wenn es auch ein Delictum, welches aber alhier in gar geringen Gradu, und fast nur in einer bloßten culpa omissionis, wie in denen rationibus decidendi, auff die erste Frage breitere Inhalts gezeigt / bestehen dürffte / demnach der Fürstl. Cognition nicht / sondern allein des Kayserl. Cammer-Gerichtes Anspruch unterworfen sey / B. K. B.

Urkündlich haben Wir dieses mit Unserer Facultät Inseigel bedrücken lassen / So geschehen Helmstädt den 3ten Junii. 1715.

(L.S.)

Decanus, Senior und andere Doctores der
Juristen Facultät daselbst.

No. 12.

No. II. B.

Responsum Hallense.

Des Uns eine Facti Species nebst einem gedruckten so genandten vorläuffigen in Jure & Facto gegründeten Gegenbericht und Beylagen / auch einige Fragen zugeschiedet und Unsere Rechtliche Meynung darüber verlangt worden; Demnach eröthent Wir Ordinarius Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auff der Königl. Preussischen Univerſität Halle nach fleißiger Verlesung und Erweugung vor Recht.

Daß die Stadt Kositock von undenklichen Jahren her / vermög des sub B. beygelegten gedruckten Erb-Vertrages de anno 1585. §. 51. das unſtreitige Jus collectandi, ingleichen percipiendi Accisas erhalten / und zwar das erste vor sich und ohne daß dikkals die Regierende Landes-Fürsten zu erfuchen / das andre aber weil solches den frembden Mann zugleich betrifft / mit dem Beding / daß Sie von Zeit zu Zeit an den Serenisissimum unterthänig berichten / und um die fernere Anlegung / oder auch Erhöhung der Zieseln anhalten / und dafür Jährlich 600. Gulden Recognitions-Gelder zahlen solten / welche Summa aber auf Seiten der Regierenden Landes-Fürsten weder gesteigert / noch auch der Stadt die Erhöhung der Zieseln verweigert werden kan; weil nun aber resgebachte Stadt Kositock / als ihre Concessions-Jahre ohngefehr anno 1674. verstrichen gewesen / keinen neuen Concessions-Brief erhalten; gleichwohl aber die Accise nicht nur allein continuiret / sondern auch in einigen Stücken und fürnemlich racione emiger consumtibulum motu proprio die Accise erhöhet / in andern aber etwas nachgelassen; als wolten nunmehr des jetzt Regierenden Herzogs Fürstl. Durchl. ohn erachtet der Kositockische Magistrat darum angehalten zu haben beständig fürgeben/diesem dergestalt ungnädig ansehen und denen dabey numehro besündlichen Verjöhnen ein Crimen laesae Majestatis deshalb auffbürden / und um einen sehr kurzen Procels zu machen / Sie beym Kopffe nehmen / und in schwere Gefängnisse bringen / und gegen des ganzen Landes Caprion nicht einmahl los lassen / da doch in Gegentheil die Stadt Kositock alle Jahre ihre Recognitions-Gelder pro Accisa Dero Fürstl. Vorfahren an der Regierung richtig abgetragen / diese auch selbige angenommen und die Stadt darüber qviret auch des jetzt Regierenden Herzogs Friedrichs Wilhelmis Durchläuchtigkeit hochseligen Andenkens anno 1712. ihnen von neuen eine Concession ertheilet und also / da ja ein Fehler begangen worden / denselben hiermit nun durch seine neue Verordnung aboliret / über dieses aus dem sub Lit. A. de anno 1773. errichteten Erb-Vertrag klar / daß Seine Fürstl. Durchl. in solchen Fällen keine Jurisdiction haben / sondern so wohl in Civilibus als Criminalibus dieselbe und deren Magistrat vor dem Kayserl. Cammer-Gericht verklagen müssen / alles nach Ausweis des oft angeführten Erb-Pacti, Dahero denn nunmehr fünf Fragen entstehen:

I. Ob eine solche Stadt / die das Jus Collectandi unſtreitig hat und der auch vi paetorum, das Jus Accisarum, eas continuandi & augendi von Gnädigster Herrschafft nicht kan geweigert werden / und der auch das aus der Accise erhobene Geld gehöret und ad usus publicos civitatis allein bleibet und gebühret ein Crimen ja so gar laesae Majestatis begehe / wenn Sie nach verfloffenen Concessions-Jahren / nicht wiederum um eine neue Concession anhält und motu proprio, vel irrequisito Principe, sich gar unterstehet solche Accise in gewissen Stücken zu ändern und zu erhöhen.

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnt / daß derjenige / welcher sich des Rechts imponendi, continuandi & augendi Accisas ohne Consens der Landes-Obrigkeit bedienet ein Crimen laesae Majestatis, oder laesae superioritatis territorialis, welches in effectu von dem ersten wenig / oder nichts differiret.

Strycius in U. M. l. 48. Tit. 4. n. 4.

Tirius J. P. R. G. Lib. VIII. Cap. l. n. 18.

Begehre / das Jus imponendi vectigalia, accisas, gabellas aber von dem Jure collectandi, weil solches auch die Fremdden angehet / nicht nur allein unterschieden

Lauterbach. Colleg. Theor.

pract. ad Tit. ff. de publ. vectigal. & commiss. s. XXI.

Sondern auch ein unstrittiges Stück der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit ist

Rhetius J. J. P. L. l. Tit. VI.

§. 24. Tit. XIII. §. 4.

Stryck de bonis civitatis

Cap. III. n. 100.

Coccejus J. P. Cap. XXVI. sect. 2. n. 43.

und dann in gegenwärtigen Fall es auff eines hinaus fället / ob die Stadt Rostock das Jus accisarum nicht habe / oder ohne Consens der Regierenden Landes-Fürsten sich desselben nicht bedienen könne / cum sensu Juris idem sit, non habere, aut habere quidem, sed consensu Serenissimi reiterando.

conf. Zieglerus de Juribus Majestatis lib. II. cap. VI. §. 5. n. 12. p. 980. addatur. l. i. cap. III. n. 18. p. 77.

Hingegen von jehgedachter Stadt nicht geleugnet werden mag / daß sie ohne erhaltenen Concessions-Brief / welcher von Zeiten zu Zeiten vermöge des anseführten Erb-Vertrages gesucht werden muß / die Accise continuiret / geändert erhöhet / und bey gewissen Wahren vermindert einfolglich in Jus principii competens involviret / wor durch das Crimen laesae Majestatis, seu superioritatis territorialis helle zu Tage lieget / inmassen ja ex notissimis Juris befanndt Crimen Majestatis in specie dieci quando quis ea usurpat, aut peragit quae Majestatis sunt, & privato alias non competunt.

Iate Ziegler de Jurib. Majest.

l. I. Cap. II. n. IV. seq.

Wo wieder nichts zu wücken scheint / daß gleichwohl Serenissimus solches Recht nicht versagen können / indem doch zugestanden wird / daß Er gehorsamt und unterthänigst darum ersuchet und erst dessen gnädigste Concession erhalten werden müssen / mithin in Verbleibung dessen das quætionirte Jus hinweg fället und der Stadt Rostock nicht competiren kan / und da sie proprio motu solches continuiret / ein ihr nicht gehöriges Regale ergriffen / in Betrachtung / daß / wenn sie auch solches gehabt / dasselbe nach Verfließung der Concessions Jahre erloschen (extinctum autem, & nullum pari passu ambulans) mithin von sich selbstien folget / das dasjenige / welches nullum und extinctum nicht continuiret werden möge.

Als will freylich nunmehr Zweifel entstehen / ob nicht der Magistrat zu Rostock in crimen laesae Majestatis, seu superioritatis territorialis und desselben Pöen verfallen.

Jedemnoch aber und dieweil hervor aus zu sehen / daß die Stadt Rostock eine vor allen Mecklenburgischen Städten laut derselben Privilegien, davon sie in possessione continua sich befindet hoherhabene Stadt sey / welcher das Jus Collectandi, irrequisito Principis consensu, und andere grosse Herrlichkeiten zukommen / und die sich über das Jus imponendi accisas und augendi mit ihren Regierenden Landes-Fürsten auf gewisse Maass dahin verglichen / daß sie von Zeiten zu Zeiten derselben hohe

confir-

confirmation wegen dieses Privilegii gegen Erlegung 600. Gulden Recognitionis-Gelder gehorsamst ausbitten soll/ hierbey aber keine Clausula commissoria angehängt worden / noch ~~Veränderung~~ subintelligirt werden kan / weil / nach bewährter Doctorum-Meynung auch nicht einmahl verba obliqua & ambigua ad inducendum hanc conditio nem resolutivam genug sind

Gothofredus de Jena de lege commiss. th. IX.

Lauterbach. Colleg. Th. Pr. tit. ff. de lege commissor. th. VII.

Unde conjicitur tutius quidem & pacto convenientius esse obrinere à successoribus talem confirmationem sed hujus tamen omissionem non inficere privilegium semel valide concessum.

Antonius Perez Cod. de curial. Urbis Rom. n. 8.

Gail. l. 2. observ. i. n. 5.

Ziegler de Jur. Majest. cap. XII. n. 5.

Und ob schon einige Regenten diese Gewohnheit einzuführen trachten/das Sie die den Ihrigen à prædecessoribus ertheilte Privilegia nicht eher ratihabiren oder agnosciren wollen / quam si eadem & ipsi dedissent ut instauratis Privilegiis sibi potius quam Antecessoribus habeatur gratia , so ist es doch sehr disputirlich quo jure id faciant.

Ziegler l. cit.

Nicht zu gedencken / daß hier ein Privilegium conventionale onerosum für handen.

Lauterbach Coll. Theor. Pract. ad tit. ff. de const. Princ. thes. L.

Und noch dazu im quæstionirten Casu ausdrücklich versehen / daß Serenissimus solches Privilegium nicht versagen könne / wozu noch kömmt daß die Stadt Kositock gegenseitigen Vorgeben beständig contradiciret als wenn Sie die Confirmation nicht gesucht / auch bey der andern Frage sattsam erhellen wird / daß Sie tacitam concessionem erhalten / über dieses kein Crimen und noch vielweniger ein Crimen læsæ Majestatis zu behaupten stehet wo der dolus ermanget / hier hingegen nicht einmahl ein doctus zu præsumiren / in Betrachtung / daß gedachte Stadt die Recognitionis-Gelder richtig abetragen / wo aber die recognitio privilegii und Juris ab alterius confirmatione dependentis fürhanden / da ist wol Sonnen klar / daß das prætendire Crimen læsæ Majestatis hinweg fallen müsse / inmassen weder ein contentus Serenissimi noch Spoliatio Juris alii competentis daraus zu erzwingen / sondern vielmehr aller Rechts- & Lehrrer einstimmige Meynung dahin gehet quod facta plus probent , quam verba ,

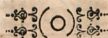
Carpov. lib. V. tit. 8. resp. 76.

Barbosa Thesaur. lib. VI. cap. VII. voc. factum n. 13.

Mithin der Kositockische Magistrat facto das ist durch Auszahlung der deßhalb accordirten und angenommenen Gelder das Confirmations Recht ihres Landes-Fürsten recognosciret ; Als ergethet sich von sich selbst / daß die Unterlassung einer geringen / ob wol versprochenen Solennität kein Crimen læsæ Majestatis würden könne / noch vielweniger aber sich die Stadt Kositock ihres Rechts verlustig gemachet / wo wieder wenig oder nichts thut daß gleichwol ubi verba , vel literæ præcise exigiret werden / solches auch von den pacificenten beobachtet werden müsse / angesehen dieser Einwurff / welches nicht probiret als daß der Magistrat zu Kositock / wenn anders derselbe anno 1674. nicht um fernere Concession angehalten / wieder sein Versprechen gehandelt und daher in loco & foro competente belanget werden könne / keines weges aber eines so verhassten Criminis læsæ Majestatis beschuldigt zu werden verdient.

Hey der andern Frage.

Ob nicht daraus / daß Serenissimi alle Jahredie vor die Concession der Accise stipuli-



stipulirte 600. Gulden Recognitions-Gelder angenommen / und niemahls von den Fürstl. Ministris im geringsten gegen die öffentlich in der Stadt eingensamelte Accise gesprochen / noch deren Einnahme verboten worden / eine tacita approbatio & concessio Principis zu schliesen sey.

Wöchte zwar vorgeschüzet werden / daß wo expressa Principis voluntas erfordert würde / man vergeblich de tacita ejusdem concessione rede / und da ausdrücklich ein Concessions-Brief ersehlet worden / nummehr ganz ungewöhnlich auf das Factum der Fürstl. Bedienten und Annehmung der Recognitions-Gelder provociret werde / in Betrachtung quod renunciaciones maxime sint præjudiciales, quia Jure nos privant.

Menoch. l. 2. præf. 45. n. 11.

adeo ut quævis potius alia, quam renunciacionis interpretatio in dubio capi debeat.

l. 50. ff. de solut. ibiq; Bartol.
cap. super hoc 5. pr. X. de renunc.

Auch ferner der gesunden Vernunft gemäß / quod tacendo nemo præsumatur his, quæ sibi sunt noxia sive incommoda consentire.

Wissenbach. ad l. 142. ff. de R. J.

In gegenwärtigem Fall aber nicht zu leugnen / daß die Gnädigste Landes-Fürsten einigen Schaden und Nachtheil empfinden würden / daferne man ihnen eine Concessionem tacitam und ihnen also das Jus expresse consentiendi nehmen / und die Untertanen hiemit von der Obligatione consentium expressum petendi, welche Kraft des Erb-Vertrages ihnen obliegt liberiren wolte. Jedennoch aber und die weil aus den Rechten mehr als zu bekandt / daß ein jeder / auch tacite seinen Willen declariren könnet / daferne gewisse äußerliche Zeichen / woraus derselbe abzunehmen / fürhanden / nudis enim animi actibus efficientiam Juris tribuere non foret consultum.

Grotius de J. B. & P. l. 11. cap. IV. §. 7.

Singegen nicht zu glauben quod actibus animi sufficienter indicatis nulla sit efficacia.

Grotius l. cit.

Und vermahlen facta & non facta fürkommen / facta, indem man die Recognitions-Gelder angenommen / sonst aber nicht unberuust / quod, etiamsi lex commissoria dicta sit, facta eidem renunciari possit.

L. 4. C. de pact. inter Emtores & vendit. compof.

Die non facta aber so klar zu Tage liegen / daß auch nicht einmahls contradiciret noch vielweniger wider die Einnahme der Ziefen protekiret worden / und im übrigen Weltkundig / daß Fürsten und Herren dasjenige / was Sie wollen oder thun / durch Ihre Bedienten mitenthails / cum effectu Juris plenissimo, verrichten lassen.

Mevius Part. IV. decif. 23. n. 3.

Auch nicht zu sehen / daß Serenissimus dadurch in effectu laidiret worden / in deme Er seine Recognitions-Gelder ohne Abzug gehoben und in die Continuation oder Erhöhung der Accisen, Inhalts des Erb-Vertrages / consentiren müssen wenn Er darum in Schriften oder mit Worten ware ersuchet worden / über dieses weder ein Dolus auf Seiten des Magistrats sich außert / weil Er das Jus confirmandi facta recognosciret und würcklich die gebührende Bezahlung geleistet noch auch eine ignorantia oder error auf Seiten der Landes-Fürsten zu befinden / indem Sie bey Einnahme der so oft erwähnten Recognitions-Gelder an Ihre Jura gedencken müssen / mithin zu dem non facta facta propria clarissima gekommen / inzwischen aber gewis / daß auch überhaupt tacito contractu quævis concessio könne erneuert werden / welches in gegenwärtigen casu ex factis & non factis deutlich genug erhellet. Ms

Als halten Wir dafür / daß der Magistrat zu Rostock keine andere und förmliche Concession vornöthig gehabt sondern sich Jure optimo auff tacitam permissionem Principis berufen können.

Drittens wird gefragt.

Wenn auch gleich durch die unterlassene Concessions-Suchung und Continuation der Accise ein Crimen auf Seiten der Stadt begangen wäre / ob nicht solches dadurch längstens aboliret / weil Serenissimus pie defunctus Friedericus Wilhelmus anno 1712. eine neue Accis-Concession auf 10. Jahr ertheilet die Augmenten-Gelder abgeschaffet und die Accis auf den Fusz der Malle de anno 1697. wieder reduciret hat?

Ob nun zwar es das Ansehen hat als wenn die Crimina nicht so ungestraft hingehen könnten / indem auff ein Verbrechen eine Straffe gehört.

Anton Mathæi de criminibus ad lib. XLVIII.

tit. ff. 19. cap. V. n. 2.

Auch nicht zugleich zu vermuthen / quod juri exigendi poenam renunciatum sit, ob gleich die Widerpenftigen so geschwinde nicht gezüchtiget worden / cum quod differtur, non auferatur, hier aber dergleichen Verbrechen fürhanden / deme man so leichtlich nicht zu pardoniren pfleget folgends auch nicht so geschwinde eine abolitio zu inferiren / maxime cum ubiq; excipiatur Crimen læsæ Majestatis.

Doctores ad tit. ff. ad S. Consultum

Turpillianum, & de abolitionibus.

Jedemnoch aber und dieweil etliche Verbrechen so beschaffen sind / daß darinnen gar wol Remissio Serenissimi statt haben kan.

Anton. Matthæi l. cit. §. 2.

Carpzov. Criminal. part III. quaest. 142. n. 18. seq.

Und dann aber das angeschuldigte factum zum höchsten nicht so wol ein Crimen, als ein Fehler und negligentz zu nennen / hiernecht / da auch solches gesetzten Falles dergleichen Rahmen verdient / so viele Muthmassungen und deutliche Zeichen sich außfern / daß Herzog Friederich Wilhelm Höchstseligsten Andenkens / sohanes Crimen anno 1712. völlig aboliret und den Rostockischen Magistrat von neuen begnadiget / solgend nicht begreiflich / daß wo eine neue hohe Fürstl. Gnade zu Tage lieget jedemnoch die Ungnade desselben / folglich die verwürckte Straffe / insonderheit welche man niemahls dicitiret / oder auff einige Weise exigiret / dauern solte / maxime cum Principis indulgentia crimina tacite aboleri soleant.

Sryck. de Jure senf. Dissert. 7. C. III. n. 14.

Auch sonst bekandt / quod Principes præsumantur clementiores, quam superiores, quia id ad gloriam eorum facit, cum nullo genere virtutis mortalitatis proprius accedat ad naturæ divinæ similitudinem quam ignoscendo erroribus & injurias obliviscendo.

Ziegler de Jur. Majest. L. r. c. §. n. 6.

Hier aber nicht nur eine præsumtio levis, sondern factum Principis clarissimum fürhanden / der die Stadt Rostock in possessione Juris imponendi & continuandi accisæ sine clausula poenæ reservatoria gelassen / von ihnen die Recognitions-Gelder wieder angenommen / einen neuen Concessions-Brief ertheilet / und also alles gethan woraus remissio injuriæ, delicti, culpæ und generalis abolitio unumgänglich folget mithin vor eine Augencheinliche Contradiction billig zu halten / wenn gegenseitigen Vorgeben nach gesaget werden wolte / poenam tantum fuisse dilatam, absonderlich da im gegenwärtigen Fall nicht so wol eine dilatio als ablatio reatus und poenæ hervor thut / auch nicht zu penetriren / wie beneficium und ira,

nova concessio und Juris acquisiti, seu obtenti ablatio bey einander stehen können/ in welcher Betrachtung es ein leichtes seyn würde / der berühmten Rechts-Lehrer brocardica, so sit de remissione tacita injuriæ, und felonizæ gebrauchet / hieher zu appliciren.

confer. interea Stryckii Dissert.
de abolitione Princip.

über dieses vernünftig behauptet wird / daß wenn ein Princeps ex certa scientia und specialiter auch das Crimen læsæ Majestatis aboliret de ipsius potentia, liberalitate & humanitate vergeblich disputiret wird.

Sfortia Oddus de restit. in integrum part. II. quæst.

43. n. 25.

tacita voluntas aber so kräftig / als expressa; hingegen den Rechten gemäß / daß wo einmahl eine ablatio fürhanden / auch das Crimen aufhören / mithin die Straffe wegfallen müsse / ad quam ne Serenissimo quidem poenitentia datur regreffus, weil derselbe in factis suis & deliberato animo susceptis beständig und gleichsam immobel seyn muß /

Myler ab Ehrenbach Nom. I. cap. I. §. 5.

Lyncker centur. VII. decif. 643. p. 128.

noch vielweniger aber sich schicken will / daß der Successor, wieder welches hohen respect specialiter nicht pecciret worden / dasjenige / was ipsius antecessoris facto aboliret / annullirt und getilget ist wiederum ungnädig herfür suchen und regre mache / inmassen Er doch seines Antecessoris factum rationabile zu prästiren schuldig.

Esbach ad Carpov. part. II.

Confl. XXIX. def. 21.

Berger in supplementis ad electa

Jurispr. crim. part. II. observ. 26.

licet maxime nova adferantur criminis perpetrati indicia,

Farinae. l. i. quæst. I. n. 51.

Lincker loc. cit.

Als halten Wir dafür / daß in gegenwärtigen Fall / wenn ja ein Crimen von der Stadt Rostock begangen worden / solches durch das Factum Frederici Wilhelmi iræ ac poenæ contrarium, völlig getilget und aboliret sey.

Auff die vierdte Frage.

Posto, daß es ein Crimen, oder unverantwortliches Versehen wäre / ob die seßige Magistrats-Verfahren vor solches von ihren Vorfahren begangene zu respondiren dergestalt schuldig / daß man Sie criminaliter tractiren / in lange Gefängnisse legen / und nicht einst gegen gnugsame Caution losz zu lassen weßern könne.

Halten Wir vor Recht.

Dann ob wol eine ganze Stadt nicht nur allein exconventione, sondern auch ex delicto & crimine obligiret werden kan.

Lauterbach dissert. de syndicis §. 37. seqq.

Wissenbach ad tit. quod cujusq; univers. aom. vel

contra eam n. 21. p. 91.

Hiernechst aber von sich selbstn folget / daß auch ein solches municipium, oder universitat wegen des begangenen delicti bestrafret werden könne / inmassen delictum causa poenæ, und poenæ consequens delicti.

Lauterbach in Coll. Theor. pract. ad tit. ff.

de poen. §. XI.

Und

Und hingegen nicht zu leugnen / daß die peccirende Universitas, oder Stadt Ros-
stock annoch übrig sey / quia idem corpus manet, quanquam particularibus succe-
dentibus.

Grot. de J. B. & P. L. II. Cap. XXI. n. 8.

Wozu noch kommet / daß wann auch die ersten Verbrechen verstorben / jedern
noch die nachfolgende Magistrats-Verfohnen / welche die Stadt representiret das
Crimen quaestionis continuiert und sich ihrer Vorfahren Verbrechen theilhaftig
gemachet / mithin auch vordich selbst ein meritum auff sich geladen / und deshalb
Straffe verdienet / welche nicht anders / als durch incarceration der Schuldigen und
scharffe Untersuchung zur execution gebracht werden kan / also daß noch zur Zeit auch
des ganzen Landes caution nicht hinlänglich zu seyn scheint / bis die Untersuchung
vollführet / und wie / und auff was für eine Weise die Inquisition zu bestraffen auß-
sündig gemachet worden.

Jedemnoch aber und dierweil hier nicht so wohl die Frage ist / ob eine universitas
pecciren / sondern / ob und an wem die Straffe exequiret werden könne / immassen
doch nur diejenigen aus der Gemeinde straffwürdig sind welche würdlich des Verbre-
chens schuldig / und also auff sich ein meritum poenae geladen haben / cum alio sensu
universitas non peccet.

Grotius lib. II. cap. XXI. n. 18.

Mit welchen Verbrechen und Ubertretern so bald sie nicht mehr sind / ipsum quoq;
meritum extinguiert / & simul etiam poenarum debitum aboliret wird.

Wissenbach ad tit. ff. quod ejusj; universit.

nom. vel contra eam ag. n. 21.

Grot. I II. de J. B. & P. C. XXI. VIII.

In gegenwärtigen Fall aber von denen / welche das Verbrechen begangen haben
sollen / niemand mehr übrig / mithin das meritum und debitum hinweg fällt / und
dardieher nichts thut / daß gleichwohl die jetzige Magistrats-Verfohnen des delicti ihrer
antecessorum sich theilhaftig gemachet / indem sie gleichfals keine concession gesucht /
factum delinquentium vero ratum habere censetur Universitas, quae non con-
tradicit.

Math. Colerus de process. execut. part. I. cap. II.

n. 275.

Amoesehen ja leichtlich zu begreifen / daß da eine Person nach der andern und zu
unterschiedener Zeit erwöhlet und an die Stelle dieses / oder jenes verstorbenen Rathes
Gliebes gesetzt worden / die neuerwehlt gewis nicht wissen können / was vor 10. 20.
und mehr Jahren in formalibus negligiret worden / sondern es ist vielmehr vernünftig
zu vermuthen / daß die bona fide die Recognitions-Gelder nebst denen übrigen
Membris entrichtet / und indessen dafür gehalten / daß die Concession von ihren Vor-
fahren gebührent gesucht worden / wie dann ex praxi omnium Collegiorum bekant
und daß die Jüngere sich nach den Aelteren richten / und man wohl in abstractione und
idea sich eine besondere Sorgfalt concipiren könne / die aber appellatione in con-
creto niemahls zu finden / auch dahero höchst unbillig seyn würde / wenn von den Ro-
stockischen neuen und Jüngern Magistrats-Verfohnen eine idealis diligentia, wel-
che sonst bey andern Collegiis nicht anzutreffen / pretendiret werden wolte / woraus
denn ohne Mühe abzunehmen / daß man nicht so crude und obenhin sagen könne / es
wäre das crimen von den Successoribus continuiert worden / vielmehr muß ein jeder
Vernünftiger auff die gewöhnliche praxin solthener Rathes-Collegiorum sehen / und
aus andern Umständen den animum continuandi crimen zu behaupten suchen / wel-
cher aber bey denen neuen und succedirenden Rathes-Gliedern der Stadt Rosstock sich
nicht außern wird / indem sie / wie die andern Collegien des Serenissimi Confirma-
tions-Recht facto agnosciert von der Aelteren und Antecessorum negligenz abet /
oder

oder angegebenen Verbrechen nichts gewußt / hingegen unwiederprechlich / daß in Ansehung desjenigen negotii, de quo non fuit cogitarum, keine species delicti veri begangen werden könne / cum in re non sit vitium, sed cogitatione & procereli.

Stryck. de Jure fensl. Dissert. X. in proæm.

P. 541.

Und ist diesen noch nicht erwiesen / daß Sie von dem facto ihrer Vorfahren verständiget gewesen / sondern vielmehr das Gegentheil so lange von ihnen zuvermuthen biß man deutlich erwiesen / daß ihr dolus continuiret / das zuvor allegirte brocardicum aber / quod is ratum habere factum delinquentium censetur, qui tacet alsdann erst richtig / si sciens taceat.

Lauterbach dissert. de syndicis §. LXII.

Die scientia aber noch nicht dargethan worden / noch vielweniger durch Heiliche Mittel scientiæ veritas zu eruiere / welches sonst die Rechtslehrer bey den delictis commissoriis, in dubiis enormibus bejahen.

Stryck. de Jure fensl. dissert. X. C. 2. n. 27. & 21.

Hierhingegen grosse dubia und prelumtionen vor die jetzige Nostockische Rathschlieder militiren / in welchem Fall die Jura proniora ad absolvendum quam condemnandum sind / und also weder legitima torturæ indicia fürhanden / noch der Doctorem generalia asserita ita crude ad hunc calum zu appliciren / deme nicht entgegen / daß doch zum wenigsten eine unverantwortliche negligenz sothanen Rathsch Versehen zu imputiren / anerwogen schon zuvor gewiesen worden / daß es eine idealis negligencia seyn würde / welche æquitable und pragmatische Männer nicht attendiren können / oder da auch ungestandenen Falls / die unverantwortliche negligenz zu erhärten / so würde doch die incarceration nach fürhergehenden gebührenden Vorstand cessiren und aufhören müssen / in Betrachtung daß propter hanc negligentiam niemand capitaliter, oder auch am Leibe zu bestrafen / und inzwischen Reichesfundig daß wo keine capitalis oder corporis poena afflictiva statt haben mag die cautio nicht nur zulässig / sondern auch angenommen werden müsse.

Carpzov. Crimin. part. III. quæst. 112. n. 45.

An gegenwärtiger Caution aber / da daß ganze Land sich darzu erbietet nichts auszusagen / über dieses ohnedem communis Doctorem opinio, daß auch in criminalibus Universitas, oder Civitas per syndicum sich defendiren könne / quia fuga & frustratio Judicii exinde non est metuenda.

Lauterbach Diss. de Syndicis §. 36.

Als halten Wir dafür / daß die jetzige Nostockische Rathschlieder vor ihrer antecedentorum facta zu repondiren nicht schuldig / noch vielweniger aber incarcerated oder aber ihnen die Loslassung und Befreyung von dem gefänglichen Verhaft / auff vorhergehende Caution verweigert werden könne.

Key der Fünftten und lezten Frage.

Wie der §. 18. des Erbvertrages de Anno 1573. sub Lit. A. und das darin gesetzte Wort Verbrechen zuverstehen / und ob solches nicht de causis criminalibus (insonderheit / da der §. 9. de causis civilibus zu handeln scheint zu nehmen) mithin vi hujus pacti die Sache / wenn es auch ein Crimen, dennoch der Fürstl. cognition nicht sondern allein des Kayserl. Cammer-Gerichtes Ausspruch unterworfen.

Wül zwar vorgeschüget werden / daß weil das Cammer-Gericht sonst in Criminalibus keine jurisdiction hat.

Ordinat. Cameræ part. II. tit. 28. §. 5. & ad illam Doctores paffim.

Also auch im angezogenen §. 18. unter dem Wort Verbrechen kein Crimen zuverstehen /

in criminalibus freitig machen / anerrogen hochgedachte Herren Hergoge dieses Jus. in Ansehung ihrer andern Unterthanen / ingleichen der K^ostockischen Bürger auch so gar des Nath's respectu tertii accusatoris aut denuntiantis, laut Erb-Vertrags §. 16 behalten / hingegen nur in dem Fall da Serenissimus die Stadt / welche / wie weltkundig / ehe der Erbvertrag quaestionis errichtet worden / mit Ihren Durchläuchtigen Landes-Herrn unterschiedliche differentien gehabt wegen einiges wider sie begangenes Verbrechen anklagen oder besprechen wolte / derselbe solches vor der Cammer zu thun versprochen / und also nicht so wol das Jus de non appellando in criminibus weggeben / als vielmehr allen Schein der Partheylichkeit in propria cause Judicio zu vermeiden / die erste Instantz per compromissum der Cammer zugestanden; worvnder nichts beweisen mag der §. 18. vielmehr von civilen verbrechen und violirung gewisser pecten, und contracten, Zufügung eines Schadens und dergleichen zu verstehen / in Betrachtung / daß bereits der §. 9. darinnen Ziel und Maas gesetzt / woraus dem nothwendig folget daß entweder der 8te oder 9te paragraphus ohne Würzung und überflüssig seyn müste / welches bey einem mit vielen Bedacht errichteten Erbs-Vertrag / darinne alle Zeilen ihren Nutzen und effect haben müssen / nicht zuvermuthen / sondern vielmehr der gesunden Vernunft nach höchst wahrscheinlich zu schliesen / daß gleich wie der 9te §. in causis civilibus den Serenissimum in prima instantia an die Reichs-Cammer verweist / also der 8te in criminalibus ein gleiches im Munde führe woben nicht zu wundern / daß man alhier auff Wahrrscheinlichkeiten sich beruffe / allbereit in alle interpretationes verborum, welche man vor dubijs hält / kein anderes fundament haben / sondern fast auff conjecturen / ob schon rationabiles, ankommen. Als halten wir dafür / daß wann auch die Stadt K^ostock ein Crimen wider ihren Landes-Herren begangen / dieser nicht selbst sondern die Cammer / auff welche man in hoc passu compromittiret / und bey derselben den Erb-Vertrag quaestionis insinuiret / der legitime Richter sey von Rechts wegen.

(L.S.) Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen Facultät auff der Königl. Preussisch. Universtität Halle.

M. Jul. 1715.

No. II. C.

Responsum Altorffinum.

Fragen.

Worüber der Hochlöbl. Juristen-Facultät in der Uni versität zu Altdorff / Rechtlich Responsum begehret wird.

I.

WA Serenissimus die 3. Bürgermeister und 3. Rath's-Herren / in puncto malversationis Accusarum aretiren und nachhin gefänglich wegführren lassen / auch aus dem Commissorio Serenissimi sub dato 12. Febr. an den Herrn Geheimten Rath Grund von der Wörth / Herrn Canteley-Director Schöpffer / und Herr Hoff-Rath Schapern / erhellet / daß wider selbige ein Criminal-Proceß formiret werden soll? Ob Serenissimo nicht dem von Kayserl. Majest. confirmirten Erbs-Vertrage de Anno 1573, so bey den Acten lieget / eiusque §. hätten aber &c. p. 10. ibi-Würde aber der Rath &c. p. 11. gemäß die Exceptio fori rechtlicher Urth nach / opponiret worden?

II. Ob also nicht rechtlicher Urth nach / von solcher Incarceration, und was dem mehr anhängig / wie auch von der Androhung des Criminalis Processus ad Caesarem Majestatem appelliret worden?

III. Wem

gesehen diese Gefälle allein vor dieselbe gehören; So ist auch die natürliche lautere Folge / daß Kayserl. Majest. allein Judex competens sey.

Es sieht zwar der Herr Fiscalis Num. 3. dieser Exception replicando, aus oben gegogenem Documento de Ao. 1573. d. 12. Sept. entgegen / daß / wenn sich ein Fall zutrüge / daß jemand den Rath von wegen begangener Verbrechen wolte anklagen / so solte solches vor Jhro Fürsil. Gnaden geschehen / und verneynet zu diesem seinem Assero die Worte p. 10. §. wann sich ein Fall zutrüge / gleichsam zum Grunde zu alleiren. Weil ein geschieht solche Applicatio nicht allein in vivo contextu, sondern auch contra naturam & evidentiam rei. Denn er will das Wort Jemand: wenn jemand den Rath wolte anklagen / auch zugleich mit auff Serenissimum deuten / daß wenn Serenissimus den Rath propter delictum anzuklagen hätte / so solte solches vor Jhro HochFürsil. Durchl. geschehen. Aber contra contextum lauffet diese Interpretation an / darum / weil im selbigem gangen Paragrapho die Person eines Tertii, à Serenissimi hoher Person subulenter allenthalben unterschieden wird. Contra evidentiam aber & naturam rei streitet sie daher / weil ein sowedes Judicium tres distinctas personas erfordert: Actorem nimirum, reum & Judicem. Nach des Herrn Fiscalis hypothesi müßten hier Actor und Judex eine Person seyn / welches aber die Jura auch die natürliche Billigkeit nicht verstatten: tor: tit: C. quis in propr. causa, ibique Doctores, Wie ihm auch nöthigen sey / so bedarff es einer solchen gezwungenen / widerrechtlichen Interpretation keines weges. Denn mehr besobter Recels-Vertrag oder Convention, quæ auctoritate & fide Summa-Cæsarea Majestatis & ipsorum Serenissimorum Principum sancta fidei religione initur, macht den klaren in aller Justitz und Æquitate beruhenden Unterschied / gar treflich statuendo: Wenn der Rath wieder die LandesFürsten etwas verbrochen / so wollen Jhro Fürsil. Gnaden sie deroegen am Kayserl. Cammer-Richter besprechen. Da findet sich die ordentliche Natur eines vollkommnen Judicii, nemlich Actor sind Serenissimus, Reus der Rath u. und Judex Jhro Kayserl. Majest. Was sonst der Herr Fiscalis von dem Worte anklagen / Verbrechen / und weiter von dreyen Casibus des bemeldten Paragraphi subtiliter anführet / bestehet in blossen ratiocinationibus intellectus contra mentem & sensum Instrumenti per se clari & in dubii: At enim vero Legum sublimitatem quæret, ubi naturaliter sentire datur, nollegue statuere ex evidenti ratione, nisi quod ante per Doctores consultum vel decisum sit, nihil aliud quam anxia & misera diligentia l. 88. §. Lucius Titius hoc meum 17. ff. de Legat. & Fidei Commis. 3. post alios Fichard Vol. 2. Consil. 95. in fin. qv. 1. & Clud. Ret. quotid. Cap. 6. n. 121. Ja wenn auch gleich das klare HochFürsil. Documentum, quod est sancta promissum Principum Religio, Cæsarea Auctoritate sulcita, nicht vorhanden wäre / so müßten der Rath und Gemeinde jedoch nicht unrecht gethan haben / wenn sie mit allem gemeynden unterschiedigsten Respect das Judicium Serenissimi, tanquam in propria causa, demüthigst zu depreciren gesucht hätten; Gestaltlich auch herinnen untre heilsame Leges gar gute Provision gestellt haben / wann es auch schon Principem ipsam betrifft / quia ipsa naturalis ratio à giudice partiali abhorret c. fin. c. 3. qv. 5. C. 41. §. fin. X. de Appellat. Quis autem magis partialis aut suspectus esse potest, quam cum in propria causa Præses est, & totum Regimen in judicando ducit. Ut ut enim aliquis perspecta sit fidei & auctoritatis, Homines tamen lumus, & nemo se non magis amat, quam proximum, ideo videmus Principes bonos in propriis causis solere causam suam agere coram Deputatis & jubere, ut Acta postea ad Collegium non suspectum transmittantur, quod etiam juri naturali conveniens est, sunt verba cordati Brunnemanni adl. un. c. ne quis in sua causa judicet, addat. omnino Mevius P. 6. d. 157. ubi advertit, ad judicem immediatum non remitti debere causam, cujus ipse particeps est.

Qv. II. Die Zweyte Qvæstion leidet gleichgestalt keine andere Resolution , als affirmativam : Denn wenn der Rath in ihrem Privilegio Cæsareo daburch beinträchtigt worden / haben sie denen hochpreisslichen Reichs-Constitutionen nach / keinen andern Richter suchen können als Jhro Röm. Käyserl. Majest. angesehen des Heil. Römisch. Reichs Stände und Proceres solches ihrer hohen Obrigkeit nach / als der Justiz und derer heilsamen Rechte heilige fontes & autores also hochselblich und trefflich sanciret und verordnet.

Qv. III. Die Dritte Qvæstion wird kürzlich mit Nein beantwortet / anervogen mehr gemelder Rath und Gemeine dermahlen wider das Privilegium de non appellando nichts perpetrirret ; Sintemahlen 1) selbiges auff eine gewisse Summ / nemlich 2000. Gulden gerichtet / allhier aber ist kein objectum pecuniarium oder quantitati debita vorhanden / sondern es betrifft des Raths Privilegium fori, welches res inæstimabilis ist / so in Reichs-Constitutionibus expresse ausgenommen : Allerinaf seu ex Ordinari. Camerali P. 2. tit. 28. §. und sonderslich 2c. in verbis : doch sollen die Sachen so Gerechtigkeiten und andere dergleichen / so nicht gewisse Achtung (Estimation) hätten/ ob sie gleich unter der bestimmten Summ angenommen werden. Blum. Proc. Cameral. Cap. 46. §. 45. 2) excipiret hocharmedter Vertrag den Rath und Gemeine in dergleichen Fällen selbstn solenniter & specialiter , wann solcher ihnen die Appellation expresse vorbehalt / als in dict. Recessu de 1573. §. Und da jemand p. 6. ibi. jedoch vorbehältlich der Appellation &c. & eod. p. 11. in verb. da denn der Rath von gesprochenen Urtheil appelliren moirte addatur Recess. de Anno 1584. §. 64. & seqq. Num ist 3) bekant / quod Lex posterior, licet sit generalis, speciale tamen priorem non tollat, arg. l. 3. C. de silent. C. 1. de Constit. in 6to C. 1. X. de Recript. l. 15. de Pecul. Legat. Carl. Maistrill. p. 3. Decis. 216 n. 49 & seqq. Gabriel lib. 6. Conclus. Commun. Tit. de L. L. Conclus. 1. Gestaltfam denn endlich 4) auch höchsterwehntes Privilegium de non appellando die bereits eximirten Fälle selbstn eximirret / cavendo, daß solches niemands an seinem Privilegio nachtheilig seyn solle.

Qv. IV. & V. Die Vierdte und Fünffte Qvæstiones haben ihre Erörterung bereits aus denen vorhergehenden / nemlich / daß qvæstionirte actio erstlich nicht statt habe / und falls auch 2. solche statt haben möchte / so könnte sie doch nicht coram ipso Serenissimo oder denen von Jhro Hoch. Fürstl. Durchl. selbst gesezten Deputatis angebracht werden / in Betrachtung ja das Objectum violati Privilegii nicht minder ein delictum contra Privilegii Jura ist / indem sich mehr besagter Rath an denen Dingen / so Jhro Durchl. hohe Person selbstn touchiren vergriffen. Wodurch das Forum der Käyserl. höchsten Reichs-Gerichte ohnweisslich zur Gnüge fundiret wär. Zumassen der Rath und hundert Männer solches nach Nothdurfft in dem Producto num. 11. bewähret und aufgeführt haben. Ja es hätten nur bemeldte Supplicantis und Appellantes guten Zug und Recht gehabt / sich gleich Anfangs an Jhro Käyserl. Majest. allerunterthänigst zu wenden / und ein Mandatum ob causam privilegii violati aufzuwirren / tanquam incausa, qva Camera Imperialis in prima statim instantia iudicet competens constituitur pernotoria Jura & tradita Gallii Observ. 1. 7. Peliz Process. Cameral. Tab. 2. in fin. n. 1c.

Qv. VI. & VII. Die Sechste und Siebende Qvæstiones brauchen auch keiner sonderlichen Abhandlung / weil die Haupt-Qvæstion solche schon decidiret / sind auch bereits fattsam in dict. num. 11. beantwortet / dahin wir uns / bene volo lectori kein tædium ulterius zu erretzen / brevitatıs studio besieheu / facit praterca huc, ilud vulgatum : Principali non subsistente, nec accessoria subsistere, poterunt : Es kommen über das auch bey diesem Casu solche Umstände in Consideration, über welche cause cognition notwendig vorher gehen mußte / dergestalt / daß auch hoc nomine

mine das *judicium* in propria causa von keinen Kräftten seyn kunte / vid. dict. Re-
cess. s. Und da jemand p. 6. *ibid.* und daß mittlerweile / biß die Appellation ausge-
führt mit exequiren und Mandaten stille gehalten werde / & p. 11. vers. da denn
der Rath vom gesprochenen Urtheil appelliren wolt.

Qy. VIII. Bey der Achten und Letzten Quæstion würde die Execution stante
Appellatione ein *attentatum* seyn / wogegen der appellirende Rath und Bürger-
schafft Mandata a Cæsarea Majestate attentatorum revocatoria auszumürcken be-
rechtiget / Gylra. voce *Inhibitio* §. *inhibitionis vigor* & post illum Blum. c. 53. §. 25.
nec non de non violando Privilegio & procedendo non via facti, sed legitimo
juris ordine, de qvare videri iterum potest Blum. tit. 34. n. 48. und so viel hiervon.
Alles von Rechtswegen salvo tamen cujuslibet *judicio*. Ubrhündlich unter Unserm
größten Facultäts Insegel. So geschehen in Altdorff den 7. Junii 1715.

Decanus und andere Doctores
der Juristen-Facultät Nürnbergis,
Universität allhier.

(L.S.)

Num. 12.

Faber in Cod. defin. forens. Lib. I. Tit. X. defin. 7.

Attentatum dicitur, etiam si quid in odium litis fiat.

Pendente inter dominum & subditos lite ardua, cum subditi convenissent
deliberaturi qva ratione pecuniam commodus explicare possent in sum-
ptus litis erogandam, Dominus apud alium *judicem* petierat & obtinuerat,
ut de Monopolio inquireretur. factaq; inquisitione quotqvot convenerant, in
Carceres detruderentur. Appellatione ad Senatum facta pronunciatum est,
attentatum videri, in præjudicium litis (a) Propterea quod licet Criminis novi
persecutio nihil cum actione Civili Commune haberet, (b) in proposito tamen
Criminis Color in litis Odium quæstus, potius, quam ad vindictam publicam
exptam persecutio videretur (c) idq; vel ex eo maxime constabat, quod probatum
erat, illos, qui in Carceres detrufi fuerant, cum paucis post diebus li-
ti renunciassent, ex eâ re liberationem fuisse consecutos (d) Ita Senatus Sa-
baud. Contr. D. d' Intros Augustanum. 3. Non. Dec. 1588.

- (a) Nam sola litis pendentia facit illicitum etiam id, quod alioquin esset licitum, ut
pluribus & verbis & exemplis comprobatur Robert Lancellor, in 2. part. C. 4. de
attent. lite pend. ampl. 1. in pr. 1. seqq. ad n. 21.
(b) Arg. L. Papinian. 20. D. de Min. L. fin. ff. de Calumn.
(c) Quamquam illa etiam, qua lite pendente facta sunt ad tollenda scandala, dicuntur
attentata & sunt revocanda. Idem Lancell. d. c. 4. part. 2. ampliat. 2.
(d) Nam in secundo eventu apparet quid antea in mente ac in proposito fuerit.

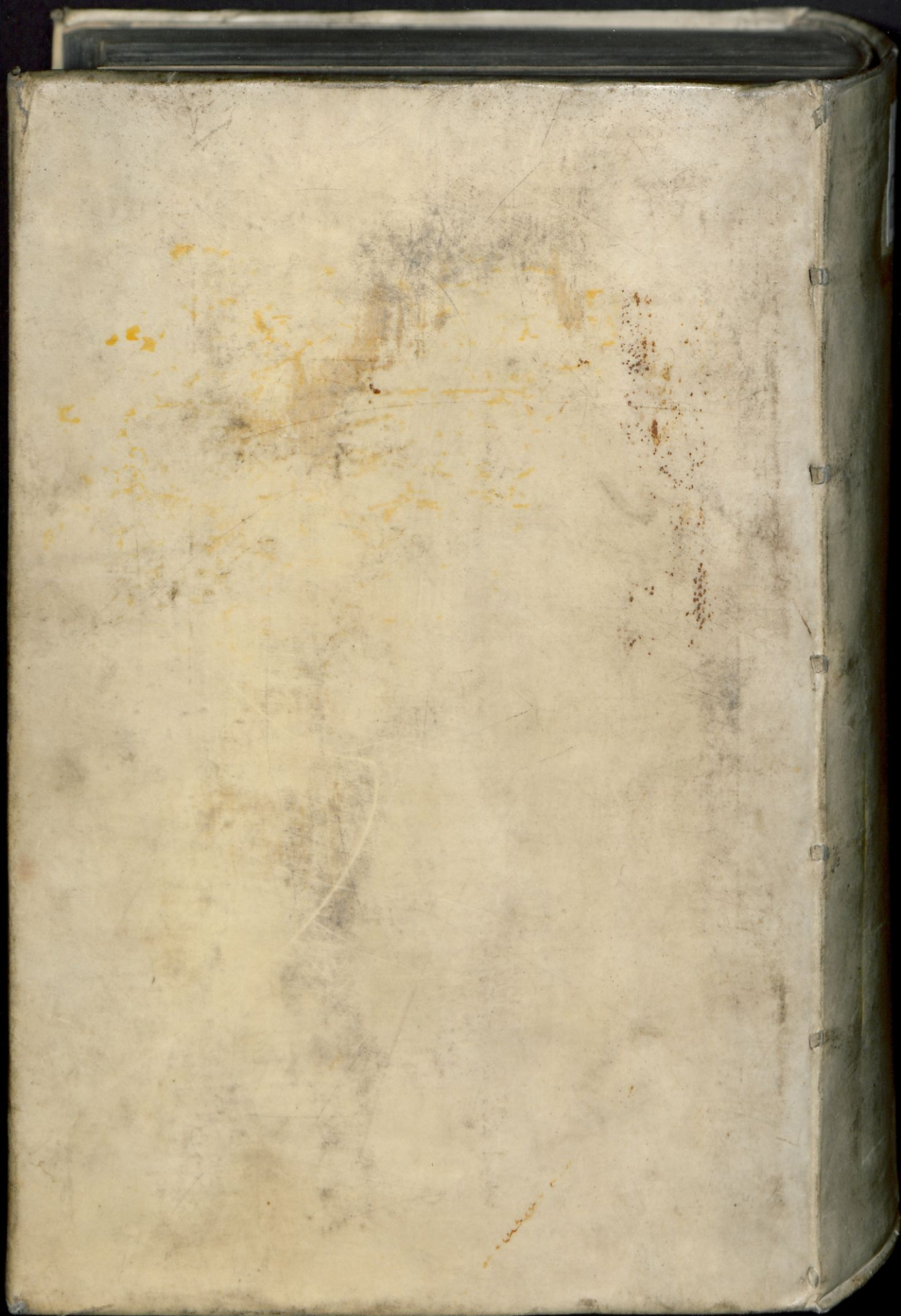






AB: 177755

(x226 2315)



Kurtze jedoch wahrhaffrige FACTI SPECIES,

Wie es mit der Stadt Kostock deren
zugehörigen Accisen und deren Anlegung/
Erhöhung und Gebrauch/

Auch der dieses Jahr angestellten Beschul-
dig und Inhaftirung des Magistrats und der
100 Männer eigentlich bewandt sey.

Zusamt einer kurzen Beantwortung
des gedruckten Summarischen Extracts
der
über dem Kostockschen Accise-Wesen abgefassten
Fürstl. Deduction-Schrift.

Anno 1715. Im Augusto.

